

## Denkmalbegriff und Eigentum

### Vorbemerkung

Das Problem der Burgen und Schlösser als Gegenstand des Denkmalschutzes wurde bereits vor 25 Jahren unter der Überschrift „Die rechtlichen Grundlagen des Schutzes von Burgen und Schlössern in der Bundesrepublik Deutschland“<sup>1</sup> behandelt. Formaler Grund dafür war, dass nach dem Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 mit dem Denkmalschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 erstmals alle Bundesländer ein Denkmalschutzgesetz hatten. Die damalige Grundlinie der rechtlichen Aussagen hat heute noch Bestand. Durch Fülle und Vielfalt der seit dieser Zeit eingetretenen nationalen und internationalen Veränderungen sind Nachträge notwendig geworden. Im Rechtsstaat haben die Gerichte hierzu ihren wichtigen Beitrag geleistet, manchmal aber auch für Verwirrung gesorgt. Dass Burgen und Schlösser Denkmale sind, haben die Burgenfreunde schon seit über 100 Jahren gewusst, sonst gäbe es noch nicht so lange die Deutsche Burgenvereinigung. Was man aber alles bei der Auslegung und Anwendung der Merkmale des Kulturdenkmalbegriffs beachten muss, damit die Burg auch juristisch zum Denkmal wird, muss aus rechtlicher Sicht nach der inzwischen vorliegenden Rechtsprechung wieder diskutiert werden. Schließlich wurde hier z. B. 2002 in dem Beitrag „Das Welterbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich aus denkmal- und naturschutzrechtlicher Sicht“<sup>2</sup> die Denkmaleigenschaft dieser Kulturlandschaft im Sinne der Anforderungen der UNESCO juristisch untermauert und mit Fotos von *Hartmut Hofrichter* belegt, während das Verwaltungsgericht Dessau zuvor, im Jahre 2001, zu dem Ergebnis kam, dass das Dessau-Wörlitzer Gartenreich in seiner Gesamtheit kein Kulturdenkmal im Sinne von § 2 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sei<sup>3</sup>. Somit sollen in Ergänzung des grundsätzlichen Beitrags von 1980 Einzelfragen, wie zum Kulturdenkmalbegriff mit Schwerpunkt Baudenkmalbegriff, zum Ensemblebegriff (Bereichsschutz)<sup>4</sup> und zum Schutz der Umgebung der Kul-

turdenkmale<sup>5</sup> aufgegriffen werden, der z. Zt. am Beispiel der Umgebung des Kölner Doms unter der Überschrift „UNESCO-Welterbe in Gefahr“ (Heritage at Risk) Schlagzeilen macht.

### Internationale Vorgaben

Nachdem die Erhaltung von Denkmalen und Altertümern Jahrhunderte lang ganz überwiegend Angelegenheit des Eigentümers gewesen war und das nationale Denkmalrecht sich überwiegend erst seit rund 200 Jahren durchgesetzt hatte, wurde das Jahr 1899 für die internationalen Vorgaben zum Denkmalschutz ein Fix- und Wendepunkt, wenn auch zunächst für den Schutz der Denkmale im Kriegsfall. Schließlich wurden in früheren Jahrhunderten besonders Burgen und Schlösser durch Krieg und Besetzung in Mitleidenschaft gezogen, so dass die zivilisierten Staaten hier Handlungsbedarf sahen. An diesen ersten Haager Friedenskonferenzen hatten sich auch führende Persönlichkeiten der damaligen Friedensbewegung, wie *Bertha von Suttner* (1843 bis 1914), beteiligt, die nicht nur die Stiftung des Friedensnobelpreises anregte, sondern diesen als erste Frau auch selbst 1905 und damit vor genau 100 Jahren erhielt. Damals wurde neben mehreren Regelungen zum Kulturgüterschutz nach Art. 56 Satz 2 des Abkommens, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 29. Juli 1899 (Haager Landkriegsordnung), die 1901 von Deutschland ratifiziert wurde<sup>6</sup>, festgelegt, dass jede absichtliche Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung von (in der damaligen deutschen Übersetzung des französischen Textes) *geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft* verboten ist und geahndet werden muss. Somit war spätestens seit 1899 der Begriff Gegenstand des geschriebenen Völkerrechts. Durch das zweite Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 wurde diese Vorgabe in dem fast gleich lautenden Art. 56 von 1907 ausdrücklich bestätigt<sup>7</sup>. Somit war dies bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges 1939 Bestandteil des Völkerrechts mit der Folge, dass nach 1945 im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher *Hermann Göring* und andere

festgestellt wurde, dass z. B. Verstöße gegen das Verbot der Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums im Widerspruch zu den internationalen Konventionen, insbesondere Artikel 46 bis 56 der Haager Bestimmungen vom Jahre 1907, sowie zu den Gesetzen und Bräuchen des Krieges standen<sup>8</sup>. Somit ist zu den internationalen Vorgaben festzuhalten, dass die Regelungen zum Schutz von Kulturgut im Kriegsfall zumindest seit dieser Rechtsprechung Teil des Völkergewohnheitsrechts sind, wobei bereits Artikel 4 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 festgelegt hatte, dass die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als bindende Bestandteile auch des deutschen Reichsrechts zu gelten hätten<sup>9</sup>. Gemäß Art. 25 GG gilt dies noch heute.

Seit der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954, die in ihrer Präambel ausdrücklich auf die Haager Abkommen von 1899 und 1907 Bezug nimmt, ist nach Art. 1 Haager Konvention (HK) das Kulturgut in deren Sinne ohne Rücksicht auf Herkunft und Eigentumsverhältnisse definiert<sup>10</sup>. Völkerrechtlich wurde somit bei diesem weiten Kulturgutbegriff die frühere Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Eigentum endgültig fallengelassen<sup>11</sup>. Da die Haager Konvention von Deutschland 1967 ratifiziert wurde, darf zumindest bei den rund 10 480 Baudenkmalen und geschützten Ensembles<sup>12</sup>, die mit dem nach unten hin spitzen Schild in Ultramarinblau und Weiß (nicht nur) in Deutschland gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet sein sollten, nach Völkervertragsrecht (Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz [GG]) nicht zwischen öffentlichem und privatem Eigentum bei der Festlegung der Denkmaleigenschaft unterschieden werden. Hierbei ist auch zu bedenken, dass die Denkmalbenennung im Sinne einer Inschutznahme durch die Haager Konvention nicht nur regelmäßig im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums bleibt, sondern dass z. B. die Bevorzugung des öffentlichen Eigentums eine sachfremde und nicht vertretbare Benachteiligung der privaten Kulturgüter bedeuten

würde. Auch wenn es gegen den Vollzug der Haager Konvention in Friedenszeiten in Deutschland bei einigen Gruppierungen um 1986 Vorbehalte gegeben hat<sup>13</sup> und dadurch z. B. zur Regierungszeit von *Oskar Lafontaine* im Saarland bezüglich der Anbringung der Kulturschutzkennzeichen – anders als im benachbarten Rheinland-Pfalz<sup>14</sup> – kein Handlungsbedarf gesehen wurde, ist festzuhalten, dass Deutschland im Kulturgüterschutz mit der Ratifizierung der Haager Konvention von 1954 nicht nur verbindliche Verpflichtungen eingegangen ist, sondern durch die Zeichnung des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 26. März 1999 weitere Verpflichtungen übernommen hat. Das bedeutet, dass die Bundesrepublik Deutschland unter Federführung des bisherigen Außenministers *Joschka Fischer* als Unterzeichnerstaat diese Pflichten schon jetzt entsprechend dem Geist und Buchstaben dieses Zweiten Protokolls erfüllen und es deshalb auch baldmöglichst ratifizieren will. Hierzu fühlt man sich auch nach Art. 18 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969<sup>15</sup> gebunden, wonach jeder Staat verpflichtet ist, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrages vereiteln würden.

Festzuhalten bleibt somit, dass der Denkmalbegriff ebenso wie der Kulturgutbegriff heute eigentümerunabhängig sein muss. Vielleicht trägt das Motto des Tags des offenen Denkmals am 11. September 2005 „Krieg und Frieden“ dazu bei, alte Vorurteile zu beseitigen. Schließlich besteht zufolge Art. 25 GG ohnehin die Verpflichtung, Kernaussagen des Haager Rechts zum Kulturgüterschutz als Völkergewohnheitsrecht zu beachten.

Zu den internationalen Verpflichtungen bleibt noch anzumerken, dass auch andere Übereinkommen, wie das erfolgreiche UNESCO-Übereinkommen von 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt<sup>16</sup>, und die Europaratsübereinkommen, wie das Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa (Granada 1985)<sup>17</sup>, und das (revidierte) Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (Malta 1992)<sup>18</sup>, beim architektonischen Erbe ebenso wie beim archäologischen Erbe nicht nach Eigentümern differenzieren.

### Zum Problem des Kulturdenkmalbegriffs

Reichweite und Grenze der Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege werden in Deutschland in hohem Maße vom jeweiligen landesrechtlichen Kulturdenkmalbegriff geprägt, ohne dass die internationalen und europäischen Vorgaben immer erkennbar ihren Niederschlag gefunden hätten. Was ein (juristisches) Kulturdenkmal ist, ergibt sich aus der entsprechenden Definition des jeweiligen Landesdenkmalschutzgesetzes<sup>19</sup>.

So sind z. B. zufolge des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) vom 3.3.1993 Kulturdenkmale *von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt* (§ 2 Abs. 1 SächsDSchG)<sup>20</sup>. Zum nordrhein-westfälischen Denkmalbegriff (§ 2 Abs. 1 S. 2 DSchG-NW) hat das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der Voraussetzungen für künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe entschieden, dass mit diesen „kumulativen“ Begriffselementen des öffentlichen Interesses der Landesgesetzgeber dahingehend präzisiert hat, *von welcher Intensität bei der Bestimmung des sozialen Bezugs des Eigentumsobjektes auszugehen ist*.

Bevor die einzelnen Elemente (Tatbestands- und Bedeutungsmerkmale) dieser Kulturdenkmaldefinition als eines zunächst unbestimmten wertenden und damit wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffs<sup>21</sup> vorgestellt werden sollte, ist zu erwähnen, dass nach einem Beschluss des Sächsischen (Sächs) OVG vom 20.2.2001<sup>22</sup> den Anforderungen des Eigentumsrechts nach Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 31 Abs. 1 SächsVerf bereits bei der Auslegung des Denkmalbegriffs Rechnung zu tragen sei, obwohl die Kulturdenkmaldefinition das weder explizit noch nach

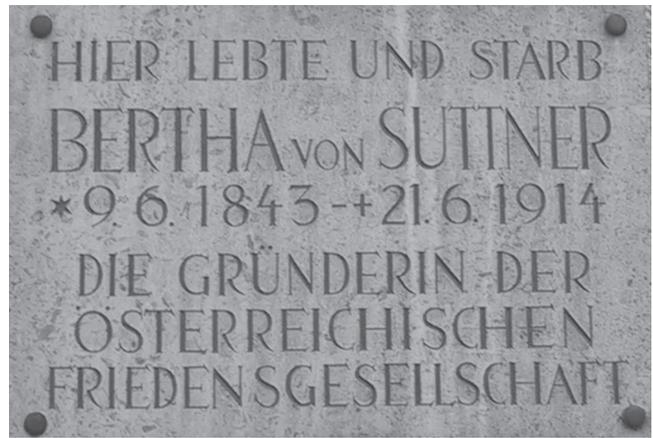


Abb. 1. Erinnerungstafel an Bertha Freifrau von Suttner in Wien (Foto: Verf. 2005).

Sinn und Zweck der Definition vorsieht. Vielmehr wird in § 2 Abs. 5 SächsDSchG ohne Bezug auf den Eigentümer eine Reihe von Denkmalararten, wie Bauwerke und Werke der Garten- und Landschaftsgestaltung, aufgeführt, die als gesetzliche Beispiele Hinweisfunktion hätten, nicht jedoch abschließend zu verstehen seien, wie es die Formulierung *insbesondere* klarzustellen trachtet. Daher sind z. B. auch historische Alleen<sup>23</sup> und historische Friedhöfe<sup>24</sup> Kulturdenkmale, wenn sie die Voraussetzungen des Kulturdenkmalbegriffs nach § 2 Abs. 1 SächsDSchG erfüllen, selbst wenn sie neben den Werken der Garten- und Landschaftsgestaltung nicht ausdrücklich in den Beispielkatalog aufgenommen wurden. Der Schutz der Kulturdenkmale erfolgt in Sachsen pauschal kraft Gesetzes (*ipsa lege*)<sup>25</sup>. Kulturdenkmale sollen nach § 10 Abs. 1 SächsDSchG nur nachrichtlich in die öffentlichen Verzeichnisse (Kulturdenkmallisten) aufgenommen werden. Das Staatsministerium des Innern hat gemäß § 10 Abs. 5 SächsDSchG mit Verwaltungsvorschrift vom 15.9.1993 das Nähere zur Erstellung der Kulturdenkmallisten geregelt<sup>26</sup>. Ergänzend gelten nach den Übergangsvorschriften des § 38 SächsDSchG die bisherigen Denkmallisten als vorläufiges Verzeichnis der Kulturdenkmale (§ 10 SächsDSchG) durch gesetzliche Fiktion für das jeweilige Gemeindegebiet<sup>27</sup>. Bei diesen Kulturdenkmalen war schon wegen der andersartigen Rechtslage in der DDR eine Berücksichtigung des Art. 14 GG bei der Anwendung des Denk-

malbegriffs nach § 3 Denkmalpflegegesetz (DPfIG) der DDR<sup>28</sup> ausgeschlossen. Da der Schutz der Kulturdenkmale pauschal kraft Gesetzes besteht, ist die Anwendbarkeit der weitergehenden gesetzlichen Bestimmungen, wie die Erhaltungspflicht nach § 8 SächsDSchG und die Genehmigungspflicht von Vorhaben nach § 12 f. SächsDSchG, nicht von der Aufnahme eines Kulturdenkmals in ein Verzeichnis abhängig. Eine Klassifizierung der Kulturdenkmale nach Bedeutungskategorien wurde nicht eingeführt<sup>29</sup>. Das ist alles im Denkmalrecht der Länder in Deutschland nicht neu, sondern entspricht mehr oder weniger einer nunmehr hundertjährigen Rechtstradition. Der vielbeachtete Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2.3.1999<sup>30</sup> zum denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt in Rheinland-Pfalz (§ 13 Abs. 1 S. 2 DSchPflG) hat bestätigt, dass die durch die Denkmaleigenschaft begründete Genehmigungspflicht gewisser Maßnahmen hinzunehmen ist<sup>31</sup>. Das bedeutet, dass die Anwendung des Kulturdenkmalbegriffs im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums bleibt.

Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat in Anknüpfung an diese Rechtsprechung unter Bezug auf die Staatszielbestimmung des Art. 11 Abs. 3 der Sächsischen Verfassung zum Schutz der Denkmale und anderer Kulturgüter bestätigt, dass auch die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Gemeinde beim Verkauf eines gefährdeten Schlosses in zulässiger Weise einen Ausgleich der schutzwürdigen Privatinteressen und der Belange des Gemeinwohls ermöglicht<sup>32</sup>.

Da die Denkmalbenennung Rechtsfolgen hat, so dass die Behörde nach einem Urteil des Landgerichts Dresden von 2001 bei rechtswidriger Denkmalerklärung haftet<sup>33</sup>, bedarf auch die Anwendung des Denkmalbegriffs hier der Erörterung.

### Zur Rechtstradition

Über Entstehung, Erweiterung und Auflösung des fachlichen Denkmalbegriffs einschließlich der beklagten „babylonischen Begriffsverwirrung“ ist viel geschrieben worden<sup>34</sup>, ohne dass sich dies im gleichen Umfang auf den juristischen Denkmalbegriff ausgewirkt hat. Schon nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 wurden Denkmale geschützt (I 9

§ 85 ALR)<sup>35</sup>. Das Präsidium der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises befahl 1830 wegen der Erhaltung *geschichtlicher Überreste und altertümlicher Kunstwerke, dass sämtliche Landkommisariate und Bürgermeistereien angewiesen werden sollten, dass sie, wenn solche auch in Privatbesitz befindlichen Kunstwerke oder Altertümer und Überreste wie auch andere geschichtliche, denkwürdige oder zur Zierde der Gegend gereichende Burgen, ehemalige alte Kirchen, Kapellen und Denksäulen zerstört werden könnten, diese Fälle durch das Königliche Staatsministerium des Innern Seiner Majestät dem Könige vorgelegt werden sollten*<sup>36</sup>.

Seit dem für das ehemalige Großherzogtum Hessen-Darmstadt geltenden Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16.7.1902<sup>37</sup>, ist (unter der Vorherrschaft des seit dem 1.1.1900 geltenden Baugesetzbuch [BGB]) ein Baudenkmal ein Bauwerk, *dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für die Geschichte, insbesondere die Kunstgeschichte im öffentlichen Interesse liegt* (Art. 1 des Gesetzes von 1902)<sup>38</sup>. Dieser Schutz kraft Gesetzes bezog sich wegen der damals anderen Bewertung des Privateigentums (z. B. § 903 BGB) jedoch nur auf Denkmale im Besitz juristischer Personen (Art. 8). Jene wurden lediglich beim jeweiligen Kreisamt (=Kreisverwaltung) in ein Verzeichnis aufgenommen, was jedoch keine Voraussetzung des gesetzlichen Schutzes war, sondern lediglich für die praktische Durchführung des Gesetzes Bedeutung hatte<sup>39</sup>. Bei Denkmälern im Besitz von Privatpersonen wurde gegenüber denen im öffentlichen Besitz ein wesentlicher Unterschied insoweit gemacht, als erstere nur dann den Beschränkungen des Gesetzes unterfallen sollten, wenn sie vorher durch Eintragung seitens des Denkmalrates in die Denkmalliste (Art. 10) zu Baudenkmalen im Sinne des Gesetzes erklärt worden sind, wogegen Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium des Innern in Darmstadt zulässig war<sup>40</sup>. Damit war die bis heute anhaltende Diskussion über Vor- und Nachteile des Schutzes kraft Gesetzes oder durch untergesetzlichen Akt (z. B. Eintragung in die Denkmalliste) einschließlich der verfassungsrechtlichen Aspekte bereits vorgezeichnet<sup>41</sup>. Bei Naturdenkmälern, die seit 1902 in Hessen ebenfalls

nach dem Denkmalrecht (Art. 33 f.) geschützt werden konnten, bestand diese Unterscheidung jedoch nicht<sup>42</sup>. In Sachsen gab es juristischen Denkmalschutz, abgesehen von den ersten materiellen Schutzvorschriften durch das Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 10.3.1909<sup>43</sup> (z. B. § 4, *Änderung an Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung*), erst mit dem Gesetz zum Schutz von Kunst-, Kultur- und Naturdenkmälern (Heimatschutzgesetz) vom 13.1.1934<sup>44</sup>. Nach der Definition des § 1 Abs. 1 desselben sind Denkmale unbewegliche oder bewegliche Sachen, deren Erhaltung wegen ihres künstlerischen, wissenschaftlichen (geschichtlichen, kultur- oder naturgeschichtlichen) oder heimatlichen Wertes im öffentlichen Interesse liegt. Über Kunst- und Kulturdenkmale, die Personen des Privatrechts gehören, wurde nach § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes, vergleichbar dem hessischen Vorbild von 1902, eine Landesdenkmalliste geführt. Ein Grund für die verspätete Verabschiedung des seit 1926 dem Sächsischen Landtag vorliegenden Gesetzes<sup>45</sup> war wohl das viel beachtete „Galgenbergurteil“ des Reichsgerichts vom 11.3.1927<sup>46</sup> zu § 10 des hamburgischen Denkmal- und Naturschutzgesetzes vom 6.12.1920<sup>47</sup>. Das Reichsgericht hatte trotz des Stellenwertes des Denkmalschutzes in Art. 150 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung (WRV) festgestellt, dass die Eintragung eines Grundstücks in die Denkmalliste nach Art. 153 Abs. 2 WRV eine entschuldigungspflichtige Enteignung darstelle, weil der Eigentümer dadurch in seinem Recht beschränkt werde, mit der Sache nach seinem Belieben zu verfahren<sup>48</sup>. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem so genannten Nassauskiesungsbeschluss von 15.7.1981 unter Bezug auf dieses Urteil klargestellt, dass *diese am Vorrang der bürgerlich-rechtlichen Eigentumsordnung gegenüber öffentlich-rechtlichen Vorschriften orientierte Rechtsansicht* nicht dem Grundgesetz entspricht<sup>49</sup>.

Das Denkmalpflegegesetz der DDR vom 19.6.1975 brauchte in seinen Formulierungen auf den vom Zivilrecht geprägten Eigentumsschutz weniger Rücksicht zu nehmen. Nach § 3 Abs. 1 DPfIG DDR waren Denkmale im Sinne dieses Gesetzes *gegenständliche Zeugnisse der politischen, kultu-*

rellen und ökonomischen Entwicklung, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung im Interesse der sozialistischen Gesellschaft durch die zuständigen Staatsorgane gemäß § 9 DPfIG DDR zum Denkmal erklärt worden sind. Auch damals hatte man das Bedürfnis, in sechs Anstrichen des § 3 Abs. 2 DPfIG DDR Denkmalbeispiele aufzuzeigen, wie Bauten oder andere Wirkungsstätten, Befestigungsanlagen, Schlachtfelder und Grabstätten, Burgen, Schlösser, Rathäuser usw., auch Denkmale der Landschafts- und Gartengestaltung, wie Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Wallanlagen und Alleen<sup>50</sup>. Somit erinnert die gesetzestechnisch entbehrliche Aufzählung der Kulturdenkmalbeispiele in § 2 Abs. 5 SächsDSchG an den § 3 Abs. 2 DPfIG DDR. - Die Begriffsbestimmung des Kulturguts nach Art. 1 der Haager Konvention von 1954 (HK)<sup>51</sup> kennt ebenfalls ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse bei dem Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker große Bedeutung hat, eine beispielhafte Aufzählung<sup>52</sup>. Auch wenn dieser umfassendere Kulturgutbegriff bei der Formulierung der sächsischen Kulturdenkmaldefinition nicht Pate stand, hat er wegen der Regelung über den Schutz bei Katastrophen eine gewisse Bedeutung. Schließlich können nach § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SächsDSchG die Eigentümer und Besitzer verpflichtet werden, Kulturdenkmale mit den in internationalen Verträgen vorgesehenen Kennzeichen versehen zu lassen. Diese Pflicht zur Duldung ergibt sich bereits aus der Erhaltungspflicht des § 8 SächsDSchG<sup>53</sup>. Diese Kennzeichnung mit dem Schild in Ultramarinblau und Weiß ist im Bereich der ehemaligen DDR, u. a. seit 1980<sup>54</sup> mit der Inschrift „Denkmal“ oder „Denkmal-schutzgebiet“ den Bürgern vertraut.

### Denkmale oder Denkmäler

Eigentlich macht die unterschiedliche Pluralbildung „Denkmale“ oder „Denkmäler“ bei der föderalistischen Vielfalt in Deutschland Juristen meist wenig Kopfzerbrechen. Es gilt die jeweils durch die Landesverfassung bzw. das jeweilige Denkmalschutzgesetz vorgegebene Pluralbildung. Seit dem vor 100 Jahren verstorbenen österreichischen Denkmalpfleger *Alois Riegl* (1858 bis 1905)<sup>55</sup> wurden

Abb. 2. Standbild des Kaisers vor der Albertina in Wien.

zwar teilweise die „gewollten“ den anderen („ungewollten“) Denkmälern gegenübergestellt<sup>56</sup>, doch kam dem juristisch in Deutschland keine Bedeutung zu<sup>57</sup>. Nun wurde bei der Erörterung „denkmalpflegerischer Grundbegriffe“ das Thema der „richtigen“ Pluralbildung wieder aufgegriffen. Danach sollte man bei einem gewordenen Denkmal im Plural von „Denkmälen“ sprechen, während ein gewolltes Denkmal, wie der Reiter auf dem Pferd, zu den „Denkmälern“ gehören soll<sup>58</sup>. Dem ist aus juristischer Sicht entgegenzuhalten, dass viele frühe Regelungen wie die Allerhöchste Verordnung vom 22. Januar 1818, die Erhaltung der vorhandenen Denkmale der Baukunst betreffend für das Großherzogtum Hessen<sup>59</sup> von „Denkmälern“ sprechen. Wichtiger aber ist, dass seit 1899 bis heute, soweit ersichtlich, wohl in allen internationalen Übereinkommen der französische Begriff „monuments“ mit „Denkmäler“ übersetzt wurde, ohne dass z. B. im Haager Landkriegsrecht oder in der Welterbekonvention von 1972 mit der Pluralbildung „Denkmäler“ nur „gewollte“ gemeint sein können. Diese bundesgesetzliche Tradition besteht auch schon seit dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15.5.1971<sup>60</sup>. Nach § 304 StGB wird bestraft, wer öffentliche „Denkmäler“, „Naturdenkmäler“, Gegenstände der Kunst usw. beschädigt oder zerstört (gemeinschädliche Sachbeschädigung). Andere Bundesgesetze, wie das Raumordnungsgesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG), das Baugesetzbuch des Bundes (z. B. §§ 9 Abs. 6, 173 Abs. 4, 175 Abs. 5 BauGB) und das Bundesfernstraßengesetz (§ 4 S. 3 FStrG), haben diese Pluralbildung übernommen. In Tradition der Weimarer Reichsverfassung (Art. 150 Abs. 1 WRV) schützen viele Landesverfassungen, wie die von Bayern (Art. 141 Abs. 2 BayLV), Nordrhein-Westfalen (Art. 18 Abs. 2 LV NW) und Rheinland-Pfalz (Art. 40 Abs. 3 LV RP), die Denkmale mit der Folge, dass auch diese Landesdenkmalschutzgesetze die Pluralbildung „Denkmäler“ über-



nommen haben. Somit sollte man die jeweils gesetzlich vorgegebene Pluralbildung im Einzelfall bei der Rechtsanwendung verwenden, ohne den ohnehin schon komplexen Kulturdenkmalbegriff noch komplizierter zu machen.

Schließlich wird der Begriff der „gewollten“ Denkmale mit Bezug auf einen in der Nachkriegszeit angelegten Gedenkplatz an der Stelle einer 1938 vernichteten Synagoge vom Obergericht Lüneburg in einem etwas irreführenden Leitsatz benutzt. Danach umfasst der Denkmalbegriff des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes keine „gewollten“ Denkmale (wie Gedenksteine, Erinnerungsstätten)<sup>61</sup>. Dagegen können z. B. in Sachsen nach § 3 Abs. 4 SächsDSchG auch Orte in geschichtlichen Ereignissen ausdrücklich Gegenstand des Denkmalschutzes sein. Ob ein Gegenstand zum Kulturdenkmal wird, hängt in Niedersachsen aber nicht vom Willen des Herstellers oder des Auftraggebers ab<sup>62</sup>.

### Zum Kulturdenkmalbegriff

Unter Bezug auf die eingangs als Beispiel bereits abgedruckte Kulturdenkmaldefinition des § 2 Abs. 1 SächsDSchG sollen nun die wichtigsten Tatbestandsmerkmale des Kulturdenkmalbegriffs unter Verwendung der vom Sächsischen Obergericht (SächsOVG)<sup>63</sup> in Anlehnung an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH Bad.-Württ.)<sup>64</sup> aufge-

gliederten Voraussetzungen „Sacheigenschaft“ (1.), „Denkmalfähigkeit“ (2.) und „Denkmalswürdigkeit“ (3.) dargestellt werden, wobei die Rechtsprechung zum Kulturdenkmalbegriff der Landesdenkmalschutzgesetze immer noch im Bann der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 1960 zum bundesrechtlichen Grundsteuererlass (§ 26 a Ziff. 2 GrStG) steht<sup>65</sup>.

### 1. Sacheigenschaft (Gegenstand)

Kulturdenkmale im Sinne des § 2 SächsDSchG sind zunächst einmal von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung aus bestimmten Schutzgründen (Denkmalfähigkeit) erforderlich ist (Denkmalswürdigkeit). Über ein mögliches Mindestalter der Sachen wird in dieser Begriffsbestimmung keine Aussage gemacht. Daher ist die Denkmaleigenschaft formal nicht von einem Mindestalter abhängig<sup>66</sup>. Gleichwohl ist auch in einer schnelllebigen Zeit der Zeitfaktor wegen der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit unverzichtbar. Eine Sache der unmittelbaren Gegenwart kann somit vom Sprachbegriff her noch kein Denkmal sein. Dies liegt in der Semantik des Kulturdenkmalbegriffs<sup>67</sup>.

#### a) Von „Menschen geschaffen“

Die Anforderung, dass Kulturdenkmale von Menschen geschaffen sein müssen, schränkt das Aufgabengebiet der Denkmalpflege in Abs. 1 unnötig ein, da somit ebenso wie in Bayern (Art. 1 Abs. 1 BayDSchG)<sup>68</sup> z. B. menschliche Überreste als solche nicht zu den Denkmalen zählen mit der Folge, dass nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 SächsDSchG Reste von Menschen und von anderen Lebewesen, die sich in historischen Gräbern und Siedlungen befinden, ausdrücklich zum Gegenstand des Denkmalschutzes erklärt werden müssen. Die Grabanlagen werden dagegen ebenso wie Höhlen<sup>69</sup> als Regelbeispiel der Kulturdenkmale in § 2 Abs. 5 SächsDSchG aufgeführt. Historische Park- und Gartenanlagen<sup>70</sup>, Alleen und Friedhöfe<sup>71</sup> sind als Werke der Garten- und Landschaftsgestaltung ebenfalls Kulturdenkmale. Außerdem schließt die Kulturdenkmaldefinition *Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen* in den Denkmalbegriff ein, so

dass dies zu einer Erweiterung des Schutzgegenstandes insbesondere bei der archäologischen Denkmalpflege (Bodendenkmalpflege) und der Gartendenkmalpflege führt. Da man in Sachsen ausdrücklich von Kulturdenkmalen spricht, hätte zur Abgrenzung von der Natur<sup>72</sup> bereits der Bezug zur Kultur genügt.

b) Sachen, Sachgesamtheiten, Teile  
Mit der Verwendung des Begriffs *Sachen* (vgl. § 90 BGB) statt *Gegenstände* soll wohl eine Einschränkung auf körperliche Gegenstände vorgenommen werden<sup>73</sup>. Der Begriff *Sache* bezeichnet demzufolge einen nach natürlicher Anschauung für sich allein bestehenden, im Verkehrsleben besonders bezeichneten und bewerteten körperlichen Gegenstand. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) unterscheidet bewegliche Sachen und – im Gegensatz zu diesen – Grundstücke. Der Kulturdenkmalbegriff bezieht sich jedoch nicht auf das einzelne Grundstück, auf dem z. B. ein Gebäude steht, sondern auf das denkmalwerte Gebäude selbst. Außerdem sind z. B. nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 SächsDSchG auch Denkmalschutzgebiete (§ 21) Gegenstand des Denkmalschutzes. Damit werden auch Straßen-, Platz- oder Ortsbilder sowie deren Umgebung, soweit sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist, einbezogen. Geschützt werden soll somit primär das Bild (als Gegenstand)<sup>74</sup>, nicht allein die Sache oder Sachgesamtheit. Daher sollte aus kulturstaatlicher Verantwortung zu einem möglichst umfassenden Schutz der Kulturdenkmale entsprechend dem Auftrag aus Art. 11 Abs. 3 der Sächsischen Landesverfassung (SächsLV) der Sachbegriff von seiner Funktion her weit ausgelegt werden, so dass z. B. die vom Wasser eingenommene Fläche eines Hafens Sache im Sinne des Kulturdenkmalbegriffs ist<sup>75</sup>. Ein Gebäudename dagegen ist nach dem Denkmalschutzgesetz aber nicht schutzfähig<sup>76</sup>. Eine ausdrückliche Unterscheidung des Schutzgegenstandes in unbewegliche Denkmale und bewegliche Denkmale, wie § 12 Abs. 2 BWDSchG<sup>77</sup>, § 2 Abs. 4 DSchGMV oder § 4 DSchPflGR<sup>78</sup>, kennt die Begriffsbestimmung nicht. Dafür werden Einzelbeispiele in § 2 Abs. 5 SächsDSchG, wie unbewegliche oder bewegliche archäologische Sachzeugen, Werke der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks sowie Sammlungen, aufgezählt.

Bei *Sachgesamtheiten* werden Mehrheiten von beweglichen oder unbeweglichen Sachen aus praktischen Gründen unter einem Oberbegriff zusammengefasst. Sie können aus Gegenständen bestehen, die für sich bereits durchweg oder zum Teil Kulturdenkmale sind oder auch aus Gegenständen, die selbst als Einzelgegenstände die Denkmaleigenschaft nicht erreichen. Als Beispiele können Bauernhöfe oder Siedlungen im Funktionszusammenhang, historische Friedhöfe oder eine historische Allee genannt werden, deren einzelner Gegenstand (z. B. Fachwerkscheune, Grabstein oder Baum) die Kulturdenkmaleigenschaft nicht erreicht. Denkmalschutzgebiete (§ 21 SächsDSchG) oder Orte von geschichtlichen Ereignissen (§ 2 Abs. 4 SächsDSchG) können außerdem Gegenstand des Denkmalschutzes sein. Hier kann es in der Praxis bei flächenmäßig großen Sachgesamtheiten beim Pauschalschutz Abgrenzungsprobleme bezüglich des räumlichen Umfangs geben<sup>79</sup>. Durch die internationalen und europäischen Vorgaben wurden zusätzlich Begriffe wie *Stätten* oder *Kulturlandschaften* eingeführt, die jedoch bisher meist nur unzureichend praktische Berücksichtigung erfahren haben<sup>80</sup>.

*Teile von Sachen* sind ebenfalls selbstständig schutzfähig. Sie spielen, soweit ersichtlich, beim Pauschalschutz der Kulturdenkmale meist eine untergeordnete Rolle, da bezüglich des Schicksals der Teile, die keine Denkmalqualität haben, meist erst im Genehmigungsverfahren entschieden wird. Der Schutzzumfang, d. h. die Kulturdenkmalqualität, ergibt sich z. B. entscheidend aus der ehemaligen Funktion eines Gebäudes als Mühle (Mühlengebäude, Wasserrad, Mühlenmechanik im Inneren)<sup>81</sup>. Daher kann bei einem Haus, bei dem sich der Denkmalcharakter im Wesentlichen aus der Fassade ergibt, die Unterschutzstellung des gesamten Gebäudes in Betracht kommen, wenn die aus der Zeit der Errichtung desselben bzw. seiner Fassade stammende Bausubstanz der übrigen Teile im Wesentlichen noch erhalten und der typische zwischen Fassade und den übrigen Teilen des Gebäudes bestehende Funktionszusammenhang noch gegeben ist<sup>82</sup>. Das Verwaltungsgericht Halle hat 2003 hierbei die Denkmaleigenschaft einer Ladeneinrichtung ausdrücklich bestätigt<sup>83</sup>.

Eine Teilunterschützstellung setzt generell voraus, dass der betroffene Teil gegenüber dem nicht schutzwürdigen Teil der Anlage überhaupt einer selbstständigen Bewertung unter Gesichtspunkten des Denkmalschutzes zugänglich ist und in diesem Sinne als abtrennbarer Teil der Anlage erscheint<sup>84</sup>. Die Unterschützstellung eines aus städtebaulichen Gründen erhaltenswerten Wohnhauses verstößt auch nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG<sup>85</sup>. Also muss eine bauliche Anlage, damit ihr insgesamt als Kulturdenkmal Schutz zuteil werde, nicht notwendigerweise in jedem ihrer Teile den Anforderungen des Kulturdenkmalbegriffs genügen. Die Prüfung, ob Teile der gesamten baulichen Anlage, die mit dieser baulich oder funktional verbunden sind, für sich genommen als denkmalschutzwürdig zu gelten haben, ob sie für die Integrität des Denkmals entbehrlich sind, ob und unter welchen technischen Voraussetzungen sie verändert oder entfernt werden können, muss nach dem OVG Berlin grundsätzlich der behördlichen Entscheidung im Genehmigungsverfahren nach § 11 f. DSchGBln vorbehalten bleiben<sup>86</sup>. Bei Burgen und Schlössern wird in der Regel wegen des Sachzusammenhangs aller Gegenstände eine Teilunterschützstellung nicht in Frage kommen.

#### c) Spuren

Das Merkmal *Spuren von Sachen* knüpft sprachlich an die vorangegangenen Sachmerkmale an und wiederholt diese Aufzählung in § 20 Abs. 1 S. 1 SächsDSchG (Funde). Auch Spuren von Sachen sind Zeugnisse der Vergangenheit und damit historische Quellen. Sie können somit Kulturdenkmale sein. Das Merkmal wird häufig bei archäologischen Funden und Befunden vorliegen, d. h. bei meist nicht beweglichen Resten von menschlichen Eingriffen im Boden, die mit Hilfe archäologischer Ausgrabung oder zerstörungsfreier Prospektion erkannt, dokumentiert, datiert und beurteilt werden können. Dazu gehören die Überreste von Bauten und Installationen aller Art (Gräber, Straßen usw.), deren Spuren obertägig oder in Form von Bodeneingriffen erhalten geblieben sind<sup>87</sup>. Spuren (auch Überreste) bedürfen der Erwähnung, da sonst die Gefahr besteht, dass z. B. Verfärbungen und andere Verände-

runge des Bodens, wie Verdichtungen und Beimengungen, nicht dem Kulturdenkmalbegriff zugeordnet werden<sup>88</sup>. Die Einschränkung auf *Spuren von Sachen* engt jedoch mit dem Begriff *Sachen* unnötig ein. Nach Art. 1 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (Malta 1992)<sup>89</sup> gelten als Elemente des archäologischen Erbes alle Überreste und Gegenstände sowie alle aus vergangenen Epochen herrührenden sonstigen Spuren des Menschen. Da es sich somit um Spuren der menschlichen Existenz handelt, wird man entgegen der Anwendungshinweise zur Ausführung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 10.5.1995<sup>90</sup> nicht immer vom Sachbegriff des § 90 BGB ausgehen können, da das bei der Vielfalt der wissenschaftlichen Fragestellungen in der Archäologie nicht nur von Menschen geschaffene Spuren von Sachen im Sinne des BGB sein müssen, sondern auch andere Spuren menschlicher Existenz. Das Merkmal *Spuren* ist jedoch nicht auf den Bereich der archäologischen Denkmalpflege beschränkt. Auch in anderen Bereichen der Denkmalpflege, wie in der Gartendenkmalpflege<sup>91</sup>, gibt es *Spuren von Sachen*. Aus Verantwortung für die erdgeschichtlichen Zeugnisse sind diese Spuren in einigen Ländern, so in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, ebenfalls einbezogen. So gelten nach § 2 Abs. 5 Satz 2 DSchGNW auch Zeugnisse des tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen wurden, als solche, wenn sie die Voraussetzungen des Denkmalbegriffs erfüllen.

#### d) Natürliche Grundlagen

Kulturdenkmale sind Sachen und Spuren von Sachen *einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen*. Damit wird der zu enge Sachbegriff sinnvoll ergänzt. Natürliche Grundlagen sind der die Sache umgebende Boden, sind Steine oder andere natürliche Sachen, wie Pflanzen oder Baumteile, ohne die sie unter Umständen wegen ihres Zustandes nicht mehr gegenständlich sein könnten; das Merkmal kann ferner auch bei Gartendenkmalen von Bedeutung sein<sup>92</sup>. Es sind damit nicht nur die natürlichen Lebensgrundlagen

des Menschen im Sinne des Staatszieles *Umweltschutz* (Art. 20a GG)<sup>93</sup>, sondern alle Güter, ohne die das Kulturdenkmal nicht über einen längeren Zeitraum erhalten werden oder wirken (ausstrahlen) könnte. Hierbei wird es sich wegen des Sachzusammenhangs oft nur um die Güter in der direkten Umgebung des Kulturdenkmals handeln, wobei auch Landschaftsteile eine Rolle spielen können. Damit werden ebenfalls Kulturlandschaftselemente oder die jeweilige Kulturlandschaft<sup>94</sup> als Umgebung angesprochen. - Gegenstand des Denkmalschutzes ist aber ausdrücklich nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG die Umgebung des Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist<sup>95</sup>.

#### e) Erhaltung

Zentrale Aufgabe des Denkmalschutzes ist die Erhaltung der Kulturdenkmale<sup>96</sup>, auch wenn dieser Begriff nicht ausdrücklich bei der Aufgabenfestlegung des § 1 SächsDSchG genannt wird. Dafür wird die Erhaltungspflicht in § 8 SächsDSchG ohne ausdrückliche Einschränkung auf die Zumutbarkeit geregelt. Die Frage der Erhaltung wird wegen des Sachzusammenhangs oft zusammen mit dem später nachfolgenden Merkmal des öffentlichen Interesses im Sinne eines *öffentlichen Erhaltungsinteresses*<sup>97</sup> dargestellt. Damit besteht die Gefahr, dass das Merkmal der Erhaltung sogleich am öffentlichen Interesse an der dauerhaften Erhaltung des ganzen Kulturdenkmals diskutiert wird, obwohl die Denkmalschutzgesetzte mit Rücksicht auf traditionelle Denkmale, wie Burgruinen, diese Frage nicht stellen.

Außerdem sehen die Denkmalschutzgesetze z. B. bei sehr schlechtem Zustand eines Gegenstandes im Genehmigungsverfahren vor, dass ein Kulturdenkmal zerstört oder beseitigt werden darf (so § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsDSchG). Beim Genehmigungsverfahren können dann aber entsprechend dem denkmalrechtlichen Erhaltungsauftrag Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG Bedingungen gemacht und Auflagen erteilt werden, wie die Dokumentation des Gebäudes vor dem Abbruch, der schonende Umgang mit historischen Baumaterialien oder Bauteilen und die Bergung derselben, z. B. Fensterger-

wände, Ausstattungsstücke, Torbögen, Erker. Bei Verneinung der Kulturdenkmaleigenschaft mangels Erhaltung sind diese denkmalpflegerisch berechtigten Nebenbestimmungen über das Denkmalrecht nicht durchsetzbar. Schließlich ist die festgestellte Kulturdenkmaleigenschaft eine Voraussetzung für die Bedingungen und Auflagen. Dabei ist die Möglichkeit der Veränderung oder Zerstörung von Kulturdenkmälern ein Weg, die Beschränkungen des Denkmaleigentümers im Lichte des Art. 14 GG und des Übermaßverbots zu minimieren. Gerade bei in der Erde verborgenen Kulturdenkmälern und deren Spuren wird mit der Genehmigung von Bodeneingriffen (§ 14 SächsDSchG) oftmals die Zerstörung von Denkmälern hingenommen, allerdings verbunden mit der Pflicht, dass der Veranlasser, der durch die Zerstörung einen Vorteil hat (z. B. durch Herstellung der Baufreiheit auf einem Grundstück), im Rahmen des Zumutbaren zur (teilweisen) Erstattung der Kosten der archäologischen Ausgrabungen, der konservatorischen Sicherung der Funde und der Dokumentation der Befunde verpflichtet wird (vgl. § 14 Abs. 3 SächsDSchG)<sup>98</sup>. Diese Verantwortung des Verursachers ergibt sich auch aus Art. 6 des Übereinkommens von Malta und wurde vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 2003 anerkannt, so dass Investorenverträge zwischen Denkmalfachbehörde und Bauherrn zur Übernahme von Grabungskosten zulässig sind<sup>99</sup>. Das Beispiel der verborgenen Kulturdenkmale zeigt, dass es bei der Anwendung des Kulturdenkmalbegriffs nicht auf die dauernde Erhaltung ankommen muss. Schließlich wird die Einheit von Fund und Fundlage im Augenblick der Ausgrabung und bei der Bergung des Fundes zerstört<sup>100</sup>. Außerdem stellt sich z. B. bei *gepflanzter Architektur* die Frage der Erhaltung in anderer Weise als bei *gemauerter Architektur*<sup>101</sup>, da das lebende Material vergänglich und erneuerbar ist. Daher darf die Frage der Erhaltung des Materials nicht verwechselt werden mit der Kunst, die daraus entsteht. Das Denkmal bleibt Dokument und Erlebnis zugleich. Selbst die *ewigen Berge*, die Alpen, sind nicht ewig. Außerdem erweitert z. B. § 2 Abs. 4 SächsDSchG den Gegenstand des Denkmalschutzes dahin, dass auch Orte zu geschichtlichen

Ereignissen einbezogen werden können. Auch hier kommt es zwar auf den *originalen Ort*<sup>102</sup> an, nicht aber auf die Erhaltung der Situation zur Zeit des geschichtlichen Ereignisses. Bei der Suche der Gerichte nach abwägenden Momenten bei der Anwendung des Kulturdenkmalbegriffs wurde dieses Problem wohl erstmals bei der Entscheidung über die Kulturdenkmaleigenschaft des Kanalpackhauses in Kiel-Holtenau durch das OVG Lüneburg für Schleswig-Holstein ohne Not diskutiert, obwohl die Eintragung ins Denkmalsbuch nicht zu beanstanden war<sup>103</sup>. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung über die (damals konstitutive) Denkmaleintragung als eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bestätigt. Die Eintragung in das Denkmalsbuch ist nur *rechtstechnischer Anknüpfungspunkt für die mit der Denkmaleigenschaft verbundenen gesetzlichen Pflichten*<sup>104</sup>. Daher kann es auch im Lichte des Art. 14 GG bei der Anwendung des Kulturdenkmalbegriffs nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit der Möglichkeit von Auflagen und Bedingungen bei nachfolgenden Entscheidungen nicht auf die Frage der dauerhaften Erhaltung ankommen<sup>105</sup>. Selbst wenn ein Baudenkmal (z. B. eines landwirtschaftlichen Anwesens, Art. 1 BayDSchG) in einem so ruinösen Zustand sein sollte, dass wegen erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit sogar der Abbruch verlangt wird, da keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des Zustandes sprechen (vgl. Art. 4 ff., Art. 6 Abs. 1 S. 2 BayDSchG), hat es im Fall des Abbruchs seine Denkmaleigenschaft nicht verloren<sup>106</sup>. Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes hat 1994 ebenfalls bestätigt, dass der Erhaltungszustand eines Kulturdenkmals grundsätzlich keinen Einfluss auf dessen Schutzwürdigkeit nimmt<sup>107</sup>. Aus Verantwortung für den wirksamen Schutz von Burgruinen und sonstigen Resten historischer Wehrbauten ist das durchaus sachgerecht. So kommt es nach dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen bei der Denkmaleigenschaft einer wallartigen Bodenerhebung (Landwehr) entscheidend darauf an, ob das Denkmal, wenn es in Teilen beeinträchtigt oder zerstört worden sein sollte, mit den die Denkmaleigen-

schaft begründenden Merkmalen im Wesentlichen noch vorhanden ist und die ihm zugeordnete Funktion, Aussagen über bestimmte Vorgänge oder Zustände geschichtlicher Art zu dokumentieren, erfüllen kann<sup>108</sup>. Das Beispiel des UNESCO-Welterbes „Römischer Limes“ als längstes Denkmal in Deutschland macht mit dem, was übrig blieb, das Schutzanliegen auch in Verantwortung gegenüber der UNESCO deutlich.

## 2. Denkmalfähigkeit

Die Frage, ob eine Sache wegen ihrer geschichtlichen (a), künstlerischen (b), wissenschaftlichen (c), städtebaulichen (d) oder anderen, z. B. technischen, volkswissenschaftlichen oder landschaftsgestaltenden (e) Aussagen von Bedeutung ist, führt über diese Bedeutungskategorien zu der Frage der sog. „Denkmalfähigkeit“. Wenn über die Reichweite dieser aufgabenmäßigen Zuschreibung im Rahmen von Reformen des Denkmalrechts nachgedacht wird<sup>109</sup>, muss man vorab zur Kenntnis nehmen, dass seit der Welterbekonvention von 1972 Definitionsanforderungen bestehen, die die Bundesländer in Deutschland schon aus dem Gesichtspunkt des bundesfreundlichen Verhaltens erfüllen müssen. So sind Denkmale nach Art. 1 Abs. 1 der Welterbekonvention aus *geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen* zu erhalten. An diese Trias knüpft das Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa (Granada 1985) an und schreibt bei der Bestimmung des Begriffs „Architektonisches Erbe“ in Art. 1 Abs. 1 den Vertragsstaaten vor:

*1. Denkmäler: alle Bauwerke von herausragender geschichtlicher, archäologischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, sozialer oder technischer Bedeutung, einschließlich ihres Inventars und ihrer beweglichen Ausstattung.*

Somit könnten die Bundesländer in Deutschland nur bei Verstoß gegen das ratifizierte Übereinkommen von Granada<sup>110</sup> einige dieser Merkmale in ihren Kulturdenkmaldefinitionen wieder streichen.

### a) Geschichtliche Bedeutung

Die geschichtliche Bedeutung hat unter den Merkmalen des Kulturdenkmalbegriffs in fast allen Landesdenk-

malschutzgesetzen zentrale Bedeutung. Sie ist in gewisser Weise die „4. Dimension“ des Denkmals<sup>111</sup>. Daher wird sie in aller Regel (z. B. Art. 1 Abs. 1 BayDSchG; § 1 Abs. 2 DSchG Bln; § 2 Abs. 1 BbgDSchG; § 3 Abs. 2 NdsDSchG; § 2 Abs. 1 DSchG LSA; § 2 Abs. 1 ThürDSchG) an erster Stelle genannt, auch wenn die Reihenfolge keine Rangfolge bedeutet<sup>112</sup>. Gleichwohl ist aus fachlicher Sicht die geschichtliche Bedeutung die Grundkategorie der Denkmalerkenntnis<sup>113</sup>. Daher ist es z. B. in Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich nach § 1 DSchG MV Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen.

Bei Burgen und Schlössern dürfte regelmäßig das Merkmal der geschichtlichen Bedeutung erfüllt sein<sup>114</sup>. Auch die noch vorhandenen Teile der Ortsbefestigung von Kirrweiler in der Pfalz wurden wegen der Förderung des geschichtlichen Bewusstseins (§ 3 Nr. 2b DSchG RP) als Kulturdenkmal eingestuft<sup>115</sup>. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig von 1970 ist der „Oldenburger Wall“ in Oldenburg als ehemalige slawische Buranlage wegen des hohen geschichtlichen und geschichtswissenschaftlichen Wertes ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung<sup>116</sup>. Auch der „Kograb“ in Schleswig-Holstein als Teil der historischen Verteidigungsanlage „Danewerk“ wurde vom Oberverwaltungsgericht in Lüneburg 1986 als ein in das Denkmalsbuch eingetragenes Kulturdenkmal bestätigt<sup>117</sup>. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hatte vor dem Bundesverwaltungsgericht keinen Erfolg<sup>118</sup>.

Ein Denkmal von geschichtlicher Bedeutung muss nach der Rechtsprechung historische Ereignisse oder Entwicklungen heute und für zukünftige Generationen anschaulich machen<sup>119</sup>. Die geschichtliche Bedeutung ist z. B. dadurch gekennzeichnet, dass durch den Gegenstand (heimat-) geschichtliche Entwicklungen anschaulich gemacht werden (Aussagewert)<sup>120</sup>, dass ihm als Wirkungsstätte namhafter Personen oder als Schauplatz bestimmter Ereignisse ein bestimmter Erinnerungswert beizumessen ist, oder dass es im Bewusstsein der Bevölkerung einen Bezug zu bestimmten politischen, kulturellen und sozialen Verhältnissen seiner Zeit her-

stellt (Assoziationswert)<sup>121</sup>. Die geschichtliche Bedeutung reduziert sich jedoch nicht auf die vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) Bad.-Württ. aufgezeigten Beispiele, wie Aussagewert, Erinnerungswert und Assoziationswert<sup>122</sup>. So wurde die geschichtliche Bedeutung z. B. beim ehemaligen Deutschen Arbeitsschutzmuseum in Berlin<sup>123</sup>, bei einem *urban überformten* Gehöft (zumindest ortsgeschichtlicher Bedeutung) in Berlin-Alt-Tempelhof<sup>124</sup> und die baugeschichtliche Bedeutung bei der Opel-Werkhalle in Berlin („Kathedrale der Arbeit“ von 1917/18 sowie 50er-Jahre-Architektur)<sup>125</sup> bestätigt. Ein Denkmalbereich hat auch dann ortsgeschichtliche Bedeutung, wenn die einzelnen Gebäude innerhalb einer *gewachsenen* baulichen Struktur den Verlauf der städtebaulichen Entwicklung anschaulich vermitteln<sup>126</sup>. Geschichtlich bedeutsam im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 BerlDSchG sind nicht nur solche Bauwerke aus früherer Zeit, die als Vorläufer der noch heute vorherrschenden baulichen Nutzungsart eines Ortes angesehen werden können. Vielmehr zählen hierzu auch diejenigen überkommenen baulichen Zeugnisse, die für nur episodenhafte und abgeschlossene, gleichwohl aber die geschichtliche Identität des betreffenden Ortes prägnante Seitenstränge und „Umwege“ seiner historischen Entwicklung stehen<sup>127</sup>.

Denkmalschutz hat nach dem Bundesverwaltungsgericht<sup>128</sup> die Erhaltung baulicher Anlagen aus historischen Gründen im weitesten Sinne zum Ziel; geschichtliche, insbesondere kunst- und architekturgeschichtliche Epochen und Entwicklungen, aber auch allgemein- oder sozialgeschichtliche Ereignisse und Zeitabschnitte sollen dokumentierbar bleiben. Daher ist nach dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts eine bauliche Anlage, die sich nicht selbst dokumentiert, sondern nur auf einen früheren Zustand hinweist (Synagogenplatz ohne Überreste der früheren Synagoge) in Niedersachsen kein Denkmal<sup>129</sup>. Dagegen kann nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Koblenz (ehem. Fabrikanlage KZ Osthofen betreffend)<sup>130</sup> eine bauliche Anlage auch dann ein Zeugnis i. S. des § 3 DSchPflGRP sein, wenn sie keinerlei sichtbare Spuren der zu dokumentierenden geschichtlichen Ereignisse mehr auf-

weist, wohl aber zusammen mit anderen Dokumenten einen optischen Eindruck von historisch bedeutsamen Ereignissen vermittelt und deswegen geeignet ist, die Erinnerung an ein bedeutsames Geschehen wachzuhalten. Man erkennt z. B. die Fabrikanlage im KZ Osthofen als Ort der Opfer (1933/34) nur, weil man etwas davon weiß<sup>131</sup>. Das OVG führte mit Blick auf den Eigentumsschutz aus, dass die erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen für den Denkmaleigentümer der Unterschutzstellung nicht entgegenstehen und für den Akt der Unterschutzstellung ohne Bedeutung sind<sup>132</sup>. Das Gericht betonte anschließend die inzwischen allgemein anerkannte Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum, *dass auf einer ersten, verfahrensrechtlich vorgezogenen Stufe allein die Denkmaleigenschaft des in Rede stehenden Gegenstandes zu beurteilen ist. Andere Umstände wie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigentümers oder die weitere Verwertbarkeit des Schutzobjekts sind in diesen Stadium des Verfahrens nicht zu prüfen*<sup>133</sup>. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine solche Aufspaltung des Verfahrens bestehen nicht<sup>134</sup>. Dem ist zuzustimmen.

Die geschichtliche Bedeutung einer Sache ist eine fachliche Frage, die nicht davon abhängig sein kann, wer aktueller Eigentümer ist. Selbst dann, wenn dieser sein Eigentum aufgibt (§§ 928, 959 BGB), kann sich an der Denkmaleigenschaft nichts ändern. Daher muss das Gesetz aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eigentümerunabhängig für alle verbindlich festlegen, was ein Kulturdenkmal ist. Das ist schließlich nicht nur für den Denkmaleigentümer von Bedeutung, sondern auch für die Eigentümer eines Grundstücks in der Umgebung eines Kulturdenkmals<sup>135</sup>, die betroffen sind, obwohl eigentlicher Schutzgegenstand das Kulturdenkmal ist. Wenn den Anforderungen des Eigentumsrechts nach Art. 14 Abs. 1 GG bereits bei der Auslegung und Anwendung des Denkmalbegriffs Rechnung zu tragen wäre<sup>136</sup>, könnte im Einzelfall die Last der Geschichte gleichsam auf leichtes Marschgepäck reduziert werden<sup>137</sup>.

Neben der „Evidenz“ der geschichtlichen Bedeutungskategorie<sup>138</sup> bei Burgen und Schlössern, einschließlich Ruinen kommen in aller Regel noch weitere Bedeutungskategorien hinzu.

## b) Künstlerische Bedeutung

In Anlehnung an den überkommenen Begriff des Kunstdenkmals<sup>139</sup> kennen alle Landesdenkmalschutzgesetze den Begriff „künstlerisch“ als Tatbestandsmerkmal des Kulturdenkmalbegriffs<sup>140</sup>. Das führt wegen Art. 5 Abs. 3 GG zur Diskussion von Kunstfreiheit und Denkmalschutz, die – von wenigen Äußerungen abgesehen<sup>141</sup> – bis heute insbesondere bei der Auslegung und Anwendung des Kulturdenkmalbegriffs durch die Gerichte noch nicht in Gang gekommen ist. *Martin Heckel* hat aber bereits 1968 deutlich gemacht, dass das Kunstwerk im Zentrum des Schutzes in der Verfassung steht<sup>142</sup> und im Kulturstaat zusammen mit dem Denkmalschutzauftrag in den Landesverfassungen *Schutz gegen eine zerstörende oder verfälschende Behandlung der Kunstdenkmäler sowohl durch den Staat als auch die Mächte der Gesellschaft* gewährt<sup>143</sup>. Daher folgen die Landesdenkmalschutzgesetze dem aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG definierten Handlungsauftrag des Staates<sup>144</sup>. Kann das (noch) vorhandene Kunstwerk *aufgrund staatlicher Normen vernichtet werden, so ist Kunst – als Werk – nicht frei*<sup>145</sup>. Das zeigt sich nicht nur in der barbarischen Verfolgung „entarteter“ Kunst durch den Nationalsozialismus, sondern auch in der erst kürzlich gegen den Protest der UNESCO erfolgten Zerstörung der Buddhastatuen in Afghanistan<sup>146</sup> und zuvor bei der Zerstörung von Kulturdenkmälern im ehemaligen Jugoslawien, die völkerrechtlich zu ahnden sind<sup>147</sup>. Es geht bei dem Schutzauftrag laut Art. 5 Abs. 3 GG in Verbindung mit den landesverfassungsrechtlichen Vorgaben (z. B. Art. 11 SächsLV und Art. 3c LV BW) und den jeweiligen Landesdenkmalschutzgesetzen als Ausführungsgesetze<sup>148</sup> auch um den Schutz vor Vorurteilen durch die öffentliche Hand über qualitative Maßstäbe<sup>149</sup>. Deswegen betonte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beim Streit um die Denkmaleigenschaft der Villa Neitzert, einem späthistoristischen herrschaftlichen Wohnbau aus dem 19. Jahrhundert, der durch die spätere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bundesweit bekannt wurde<sup>150</sup>, dass es nicht Aufgabe der Gerichte sein kann, als Schiedsrichter für die Bewertung verschiedener Kunstrichtungen zu fungieren<sup>151</sup>. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die

Kunstfreiheitsgarantie zusammen mit dem Auftrag aus der Landesverfassung und den jeweiligen Denkmalschutzregelungen nicht ausschließt, dass eine Maßnahme an einem Kulturdenkmal einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt<sup>152</sup> und dass ein künstlerisch bedeutsames Denkmal nach gründlicher Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen und den Belangen des Eigentümers zufolge eines Genehmigungsverfahrens geopfert, auch die Ausfuhr eines Kunstwerks verboten wird<sup>153</sup>.

Das BVerwG hat 1995 bezüglich der Aufstellung der Ende der 30er Jahre entstandenen etwa 6 bzw. 7 m hohen Monumentalfiguren *Artemis* und *Aurora*<sup>154</sup>, die dem Bildhauer *Arno Breker* (1900 bis 1991)<sup>155</sup> zugerechnet werden, entschieden, dass diese (denkmalwerten) großformatigen Arbeiten als Werke der Baukunst vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG erfasst werden. *Ob es sich hierbei um eigene oder fremde Kunstschöpfungen handelt, spielt keine Rolle*<sup>156</sup>. Die Kunstfreiheitsgarantie betrifft im Blick auf das nationalsozialistische Erbe auch den „Wirkbereich“<sup>157</sup>. Kunst ist öffentlichkeitsbezogen und daher auf öffentliche Wahrnehmung angewiesen<sup>158</sup>. Fast alle Denkmalschutzgesetze sehen daher vor, dass Kulturdenkmale oder Teile derselben der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden sollen<sup>159</sup> (z. B. § 9 Abs. 2 SächsDSchG). Entsprechendes gilt zufolge vieler Staatskirchenverträge mit den Evangelischen Kirchen (z. B. Art. 10 Abs. 2 BbgEvKirV; Art. 10 Abs. SächsEvKirV), mit einigen Verträgen des Heiligen Stuhls (z. B. Art. 17 Abs. 2 S. 1 M-V KathKirV; Art. 19 Abs. 2 SächsKathKirV) und Staatsverträge mit den Jüdischen Gemeinden (z. B. Art. 7 Abs. 2 M-V VertrJüdGem; Art. 5 Abs. 1 S. 1 SächsVertrJüdGem)<sup>160</sup>. Hierbei ist zu bedenken, dass zufolge mancher Landesverfassungen die Teilnahme an den Kulturgütern und damit auch an den Kulturdenkmälern dem gesamten Volke zu ermöglichen ist (Art. 40 Abs. 3 S. 2 LVRhPf; Art. 34 Abs. 3 SaarlLV; Art. 11 Abs. 2 S. 1 SächsLV)<sup>161</sup>. Für *Albert Bleckmann* gilt die Kunst nicht nur deshalb als geschützt, weil der Künstler hier seine Persönlichkeit entfaltet, sondern weil sie das Leben des Menschen bereichern kann<sup>162</sup>. Wo Kunst verfolgt wurde, war in einem unmittelbaren Sinn das Publikum mitverfolgt; seinetwegen griff der Staat zu repressiven Maßnahmen. Daraus zieht *Ernst Gottfried Mahrenholz* den Schluss: *Der Rezipient nimmt an der Grundrechtsträgerschaft teil*<sup>163</sup>. Und *A. Scholz* stellt in Bezug auf Art. 5 Abs. 3 GG fest: Der aus künstlerischen Gründen verfügte Denkmalschutz kann sich als nicht-entschuldigungspflichtige Eigentumsbindung vor der Eigentumsgarantie herausstellen<sup>164</sup>, weil der Schutz der Kunstfreiheit die spezifische, verfassungsummittelbare Grundlage für die gesetzliche Gestaltung eines denkmalschutzpflichtigen Eigentumsinhalts bildet (Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG)<sup>165</sup>. Besonders schwer fällt einigen Gerichten die Definition der künstlerischen Gründe<sup>166</sup>. Deshalb greifen sie oft auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 1960 zum damaligen bundesrechtlichen Grundsteuererlass von 1951 zurück<sup>167</sup>, wobei es sich um die Beschaffenheit des Grundstücks und nicht nur um die Kulturdenkmaleigenschaft allein handelte<sup>168</sup>.

Bei der Frage nach der Erhaltung einer Sache wegen ihrer künstlerischen Bedeutung geht es auch um den schöpferischen Prozess, der zu dem Kunstwerk geführt hat, der an eine geschichtliche Situation gebunden und von den politischen, religiösen, moralischen und ästhetischen Normen einer Zeit geprägt war. Erfahrungen und Entscheidungen des Künstlers und des Auftraggebers finden in dem Objekt Gestalt<sup>169</sup>.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht wie auch einige andere Gerichte nehmen die bisher von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen wahr<sup>170</sup>. Demzufolge ist eine gesteigerte ästhetische oder gestalterische Qualität dann gegeben, wenn Sachen *das ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest etwas nicht alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt*<sup>171</sup> geschaffen worden sind. Die Symbolgehalt ist aber nicht immer in vollem Umfang an die Authentizität gebunden, so dass auch Kulturdenkmale, weil sie wegen ihres ruinösen Zustands praktisch behandelt werden mussten und deshalb *in neuem Glanz* erstrahlen, diesen von den Gerichten geforderten Symbolgehalt haben können. Wichtig ist an diesem, in den Denkmaldefinitionen nicht ausdrücklich enthaltenen Schutz-

grund, dass damit deutlich wird, dass die ikonographischen Programme eines Denkmals, z. B. einer Park- und Gartenanlage schützenswert sind.

Künstlerische Bedeutung liegt ebenfalls vor, wenn sich künstlerische Fantasie im historischen Sachzeugnis außerordentlich entfaltet hatte, wenn es dem Gestalter darum ging, dass Form und (materieller) Zweck des Kunstwerks sich möglichst vollkommen entsprechen<sup>172</sup>. Nicht erforderlich allerdings sei es, dass es sich um ein außerordentliches oder erlesenes Kunstwerk handele<sup>173</sup>. Außerdem sei eine künstlerische Bedeutung gegeben, wenn der Sache exemplarischer Charakter für eine bestimmte Stilrichtung oder für das Werk eines Künstlers beizumessen ist<sup>174</sup>; jedoch wird die Anforderung wegen der Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3. GG nicht darauf eingeschränkt werden dürfen, dass es sich um ein besonders gutes Produkt des Künstlers handeln muss. Man denke an die vielen kunstgeschichtlich bedeutsamen Ausstattungsstücke in Kirchen, Abteien und Schlössern, die wegen ihrer Häufigkeit in der Regel keinen besonders exemplarischen Charakter haben werden und dennoch künstlerisch bedeutsam sind. Der *exemplarische Charakter* beschränkt die Denkmalpflege auch nicht auf die Erhaltung lediglich „letzter“ Exemplare.

Es ist auch nicht erforderlich, dass ein Bauwerk Schmuckformen aufweist. Es ist vielmehr ausreichend, dass es den Stilmerkmalen eines Baukunstideals seiner Zeit entspricht<sup>175</sup>. Vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz wurde die künstlerische Bedeutung eines Brunnenhauses bestätigt, weil es nicht ein normaler Gebrauchsbaus sei, sondern dem Brunnenhaus eine palastartige Stilhülle übergestülpt wurde, um mit architektonisch-künstlerischen Mitteln Macht und Reichtum des Unternehmers darzustellen<sup>176</sup>. Die künstlerische Bedeutung wurde auch der oben zitierten Villa Neitzert zugebilligt, ob man dieser sich hier bekundenden Architekturrichtung positiv oder negativ gegenübersteht<sup>177</sup>.

Festzuhalten bleibt, dass die Frage nach der künstlerischen Bedeutung eines Gegenstandes im Rechtsstaat eigentümerunabhängig und damit wegen der Kunstfreiheitsgarantie laut Art. 5 Abs. 3 GG nicht durch Art. 14 GG je nach Eigentümer einzuschrän-



Abb. 3. Burg Blankenberg (Foto: Stadt Blankenberg, LVR-Rheinisches Amt für Denkmalpflege, J. Gregorie, 2005).

ken ist, auch wenn die Grundrechte nach Art. 1 Abs. 3 GG als unmittelbar geltendes Recht die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung binden. Diese für das Verwaltungsrecht wichtige Bindung soll nach dem Willen der Landesgesetzgeber erst in der sog. *zweiten Stufe* zum Tragen kommen.

#### c) Wissenschaftliche Bedeutung

Das Kriterium der wissenschaftlichen Bedeutung ist für den Kulturdenkmalbegriff das wohl umfassendste Merkmal<sup>178</sup>. Zuzufolge des bereits erwähnten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts von 1960 zum Grundsteuergesetz ist eine Bedeutung für die Wissenschaft dann anzunehmen, wenn ein Grundstück z. B. durch auf ihm bereits erkannte Befunde oder auf ihm zu erwartende Funde für die naturwissenschaftliche oder historische Forschung, oder durch die Beschaffenheit seiner Gebäude für die historische bzw. kunsthistorische Forschung von Bedeutung ist<sup>179</sup>. Zuzufolge eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofs von Baden-Württemberg steht die dokumentarische Bedeutung einer Sache für die Wissenschaft im Vordergrund, weil sie den bestimmten Wissensstand einer geschichtlichen Epoche bezeugt; im Übrigen können wissenschaftliche Gründe auch dann anzunehmen sein, wenn die Sache als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung in Betracht kommt, doch muss ein hinreichend konkretes Forschungsvorhaben erkennbar sein, welches das wissen-

schaftliche Interesse zu begründen vermag<sup>180</sup>. Angesichts der Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) als Teil des grundgesetzlich verbürgten Kulturstaates<sup>181</sup> wird man bei der wissenschaftlichen Bedeutung einer Sache dem Prozess der Suche nach kognitiven Erkenntnissen Rechnung tragen müssen. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob das Objekt auch tatsächlich Gegenstand aktueller wissenschaftlicher Forschung ist, da es prinzipiell zu den Aufgaben der Denkmalpflege gehört, künftigen Generationen das Objekt als Zeugnis und damit als Gegenstand möglicher Forschung zu erhalten<sup>182</sup>. Dieses Erfordernis wird besonders bei der Entdeckung von archäologischen Funden (potentiellen Bodendenkmalen) deutlich, die zunächst erst einmal geborgen werden müssen, ohne dass man bereits ein konkretes wissenschaftliches Forschungsvorhaben benennen kann, § 25a RhPfDSchPflG (auch hinsichtlich archivalischer Neuentdeckungen). Vergleichbares gilt für die wissenschaftlichen Gründe beim Naturdenkmalbegriff (§ 28 BNatSchG). Es genügt, wenn ein Objekt sich für wissenschaftliche Zwecke eignet<sup>183</sup>.

Nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Nordrhein-Westfalen liegen architekturwissenschaftliche Gründe dann vor, wenn ein Objekt zur baukünstlerischen Erforschung und Dokumentation geeignet ist<sup>184</sup>. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat bei einem „Westend-

haus“ in Bad K. die wissenschaftliche Bedeutung bejaht, da von Seiten der Kunstgeschichte ein überragendes Interesse daran besteht<sup>185</sup>. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH Bad.-Württ.) hat die wissenschaftlichen Gründe bei der Villa Breuninger in Schorndorf bestätigt, da diese Villa in ihrer Einheit mit dem vorhandenen Park ein wichtiges Beispiel für die Architekturgeschichte vor dem Ersten Weltkrieg ist<sup>186</sup>.

#### d) Städtebauliche Bedeutung

Die städtebaulichen Gründe werden in fast allen Ländern (außer Baden-Württemberg und Bremen) ausdrücklich erwähnt. In einigen Denkmaldefinitionen (§ 2 Abs.1 DSchG MV, § 2 Abs. 1 DSchG NW) findet sich die Wendung, dass *die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen* sind<sup>187</sup>. Die städtebauliche Bedeutung einschließlich der darin enthaltenen „dorfbaulichen“ Bedeutung war im Denkmalrecht als Teil des Kulturverwaltungsrechts stets ein eigenes Kriterium für denkmalpflegerische Bemühungen<sup>188</sup>, historische Zusammenhänge in Gestalt einer baulichen Anlage oder einer Mehrheit baulicher Anlagen oder Grünanlagen (Ensembles, Gesamtanlagen) sowie Straßen-, Platz- und Ortsbilder in der Gegenwart zu veranschaulichen („zu vergegenwärtigen“)<sup>189</sup>. Bei Burgen und Schlössern dürfte das Merkmal der städtebaulichen Bedeutung oft erfüllt sein. So hat das OVG Rheinland-Pfalz die städtebauliche Bedeutung der „Niederburg“ in Kobern-Gondorf an der Mosel bejaht und hinzugefügt, dass die Burg das Ortsbild von Kobern-Gondorf entscheidend mitprägt und den Bewohnern dieser Gemeinde das Gefühl vermittelt, unter wertvollen Zeugnissen der Vergangenheit heimisch zu sein<sup>190</sup>; hier wurde die städtebauliche Bedeutung nicht im Bezug zum Boden im Sinne des Bodenrechts, sondern in Bezug zu Geschichte und Heimatverbundenheit gesehen.

Die Kompetenz des Bundes für das Bodenrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG wird nicht tangiert, da z. B. die Bestimmungen über den Erlass von Erhaltungssatzungen (§ 172 BauGB, früher § 39h BBauG)<sup>191</sup> nicht besagen, dass es sich hierbei um Vorschriften des Denkmalschutzes handelt, für die die Gesetzgebung der Länder gegeben ist<sup>192</sup>. Allein die Sichtbarmachung und

Präsentation historischer Zusammenhänge am konkreten Objekt aus kultur- oder bildungspolitischen Gründen dienen also nicht städtebaulichen Zielen im Sinne des Bodenrechts. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen und mag häufig nahe liegen, dass Maßnahmen des Denkmalschutzes und des Städtebaues ein und dasselbe Objekt betreffen und sich gegenseitig ergänzen<sup>193</sup>. Im Einzelfall können aber auch beide Gründe zusammentreffen<sup>194</sup>.

Zufolge eines Urteils des OVG Nordrhein-Westfalen lassen städtebauliche Gründe die Erhaltung und Nutzung eines Objekts geboten erscheinen, wenn diesem als historischem Bestandteil einer konkreten städtebaulichen Situation eine stadtbildprägende Bedeutung zukommt, so dass es aus Gründen der Stadtgestaltung und wegen des Stadtbildes als Verlust empfunden würde, wenn es seine Prägung in seiner Eigenart als überlieferter baulicher Bestandteil nicht mehr wie bisher entfalten würde<sup>195</sup>. Bedeutend für Städte und Dörfer ist ein Objekt, wenn es einen besonderen Aussagewert für die Baugeschichte derselben, aber auch einer Region hat oder den historischen Entstehungsprozess einer Stadt oder eines Dorfes bezeugt, etwa indem es durch seine Anordnung und Lage, durch seine Gestaltung für sich allein oder in Verbindung mit Anderem einen historischen Entwicklungsprozess in nicht unerheblicher Weise dokumentiert<sup>196</sup>.

Zufolge eines Urteils des OVG Rheinland-Pfalz ist es für die städtebauliche Bedeutung erforderlich, dass ein Gebäude in irgendeiner Weise für die städtebauliche Ordnung prägend ist<sup>197</sup>. Das trifft z. B. zu, wenn es vor seiner Unterschutzstellung an einer schutzwürdigen Platzgestaltung wesentlichen Anteil hat und deren Status durch den Abriss des Gebäudes vernichtet werden würde<sup>198</sup>.

Vergleichbares liegt mit einem Urteil des OVG Berlin hinsichtlich eines einst dörflichen, inzwischen für das Stadtbild bedeutsamen Gebäudes vor<sup>199</sup>, eines ruralen, „urban überbauten“ Gehöftes<sup>200</sup>. Die Beispiele der Rechtsprechung zeigen, dass die städtebauliche Bedeutung auch die „dorfbaulichen“ Zeugnisse ländlicher Kultur einbezieht<sup>201</sup>.

#### e) Sonstige Bedeutungsmerkmale

In föderalistischer Vielfalt haben die Länder weitere Bedeutungsmerkmale

in den Kulturdenkmaldefinitionen berücksichtigt. Abgesehen von dem Begriff *heimatgeschichtlich* (Bad.-Württ., Bremen, Rhld.-Pf.), der bereits unter *geschichtlich* erörtert wurde (a), sind die Merkmale *technisch*<sup>202</sup> und *volkskundlich*<sup>203</sup> mit teils verschiedenartigen Formulierungen (z. B. § 2 Abs. 1 S. 2 NW DSchG *bedeutend für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse* oder § Abs. 1 S. 2 ThürDSchG *technisch-wirtschaftlich*) nach den vorstehend genannten Merkmalen (a bis d) die häufigsten Denkmalschutzgründe. Weitere sind z. B. *Kultur* (Bremen), *kultisch* (Sachsen-Anhalt)<sup>204</sup>, *historische Dorfbildpflege* (Thüringen)<sup>205</sup> als Ergänzung zu städtebaulich (d), auch *landschaftsgestaltende* Bedeutung (Sachsen), wobei Werke der Garten- und Landschaftsgestaltung (§ 2 Abs. 5 Buchst. c SächsDSchG) nochmals ausdrücklich genannt werden, sowie *Belebung und Werterhöhung der Umwelt* (Rhld.-Pf.)<sup>206</sup>. Durch die dank europarechtlicher Vorgaben vielfach notwendig gewordene Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Begriff der Kulturgüter (Kultur- und Sachgüter), der auch die historischen Kulturlandschaften berücksichtigt, erheblich an Bedeutung gewonnen. Folglich sollten einige Denkmalschutzgesetze bezüglich dessen nachgebessert werden. In Sachsen-Anhalt wurde das mit Art. 8 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes getan; in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 DSchG LSA sind solche historischen Kulturlandschaften im Denkmalbegriff als Denkmalbereiche berücksichtigt, die in die Welterbeliste aufgenommen wurden.

Im Saarland hat man auf die im Denkmalschutzgesetz von 1977<sup>207</sup> in § 2 Abs. 1 SDSchG aufgeführten Gründe *technologisch* und *volkskundlich* im Gesetz Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004<sup>208</sup> in der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 SDSchG verzichtet, da die geschichtlichen Gründe aus allen Zweigen der Geschichte hergeleitet werden können, also auch aus der Technik- und der Sozialgeschichte. Das Übereinkommen von Malta vom 3.10.1985 dagegen nennt in Art. 1 die soziale oder technische Bedeutung. Da die Völklinger Hütte seit 1994 als Kulturdenkmal in der Welterbeliste eingetragen ist, werden die technischen Denkmale im Saarland

gleichwohl (auch bei der Finanzierung) einen hohen Stellenwert behalten.

Die Kulturdenkmaleigenschaft kann auf die Zusammenschau verschiedener (geschriebener) Schutzgründe als „kumulative“ Begriffselemente des öffentlichen Interesses gestützt werden<sup>209</sup>. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern durch die Verwendung vorgenannter Begriffe, wie geschichtlich, wissenschaftlich u.s.w., die das öffentliche Interesse indizieren, das Grundrecht der Eigentumsfreiheit zu Lasten der Sozialbindung vernachlässigt worden sei. Das schließt nicht aus, dass im Einzelfall eine (falsche) Rechtsanwendung zu einem Ergebnis führen kann, das mit Art. 14 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren ist. Ein solcher Mangel beruht aber nicht auf dem Kulturdenkmalbegriff, sondern auf seiner fehlerhaften Anwendung<sup>210</sup>.

### 3. Denkmalwürdigkeit

Die Frage nach der Denkmalwürdigkeit wurde, soweit ersichtlich, vom BVerwG 1966<sup>211</sup> erstmals zum Baudenkmalbegriff des hamburgischen Denkmalschutzgesetzes von 1920<sup>212</sup> gestellt. Dabei findet der Begriff der Denkmalwürdigkeit im Gesetzeswortlaut selbst keine Grundlage. Baudenkmale sind, wie nach dem hamburgischen Denkmalschutzgesetz von 1920, Bauwerke, deren Erhaltung wegen ihrer allgemeingeschichtlichen oder kunstgeschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (§ 1 Nr. 1 S. 1 HbgDSchG 1920). Das Nds-OVG<sup>213</sup> hat unter Bezug auf die Entscheidung des BVerwG von 1966 bei der Prüfung, ob die „Denkmalwürdigkeit“ eines 1936 nach dem Oldenburgischen Denkmalschutzgesetz von 1911 eingetragenen Baudenkmal noch fortbesteht, den Begriff der „Baudenkmalwürdigkeit“ verwendet für Bauwerke, deren Erhaltung wegen ihrer kunstgeschichtlichen oder sonstwie geschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse lag. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung aus den zuvor genannten Schutzgründen im Sinne einer Denkmalfähigkeit (2.) wurde von einem Teil der Rechtsprechung nach und nach im Einzelfall zur Legitimierung der Ablehnung einer bereits durch die vorangegangenen Merkmale indizierten Denkmaleigenschaft zum (zusätzlichen) „Korrektiv“ hochstilisiert<sup>214</sup>

und zugleich als „Denkmalwürdigkeit“ bezeichnet, obwohl, soweit feststellbar, kein Landesdenkmalschutzgesetz die Begriffe „Denkmalfähigkeit“ oder „Denkmalwürdigkeit“ verwendete oder heute verwendet. Der Begriff „würdig“ findet teilweise beim Archivgut Verwendung. Archivwürdig sind z.B. nach § 2 Abs. 3 SächsArchG Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.

Das *öffentliche Interesse*<sup>215</sup> bzw. das *Interesse der Allgemeinheit*<sup>216</sup> ist seit 100 Jahren, d. h. seit dem hessischen Denkmalschutzgesetz vom 16.7.1902 traditioneller Bestandteil der Bau- und Kulturdenkmaldefinitionen aller Landesdenkmalschutzgesetze. Zur Umschreibung des Schutzgegenstandes ist der Begriff nicht zwingend, zumal andere Definitionen, wie der Kulturgutbegriff im Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung<sup>217</sup> und der Naturdenkmalbegriff (§ 28 BNatSchG, § 21 SächsNatSchG) ohne dieses „Korrektiv“ auskommen. Bei Verzicht auf den Begriff *öffentliches Interesse* neigt der Kulturdenkmalbegriff auch nicht zur *konturlosen Weite*<sup>218</sup>, zumal selbst das Strafrecht (§ 304 StGB) seit 1871 bei „Denkmälern“ ohne zusätzliche Konturen auskommt. Mit der Erklärung, dass die Erhaltung eines Denkmals im öffentlichen Interesse sei, wurde vor 100 Jahren lediglich ausdrücklich der vom Reichsrecht formulierten Eigentumsvorstellung (z. B. § 903 BGB) Rechnung getragen. Damals wurde auf Verlangen der Justizverwaltung wegen Art. 109 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) dieser Begriff „auferlegt“<sup>219</sup>. Ein „Zitiergebot“ des öffentlichen Interesses im Denkmalschutzrecht wegen Art. 111 EGBGB besteht heute, ebenso wie im Naturschutzrecht, unter Geltung des Art. 14 GG nicht mehr. Schließlich verletzen die Landesdenkmalschutzgesetze bei Inhaltsbestimmungen und Schrankenziehungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG nicht das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG<sup>220</sup>.

Das Bundesverfassungsgericht hat längst klargestellt, dass die am Vorrang der bürgerlich-rechtlichen Ei-

gentumsordnung gegenüber den öffentlich-rechtlichen Vorschriften orientierte Rechtsansicht nicht dem Grundgesetz entspricht<sup>221</sup>. Da das Wort Kulturdenkmal schon von der Semantik selbst eine Einschränkung in sich birgt, hat der traditionelle Bestandteil *öffentliches Interesse* bei der Kulturdenkmaldefinition weitgehend nur noch deklaratorische Bedeutung<sup>222</sup>. Nur so sind Wertungswidersprüche zu vermeiden. Es erinnert daran, dass die im Rahmen der Sozialbindung erfolgende Eigentumsbeschränkung der Denkmalbenennung *im öffentlichen Interesse* gerechtfertigt ist.

Zufolge des bereits mehrfach erwähnten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2.3.1999 kann dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines geschützten Denkmals nur durch die Inpflichtnahme des jeweiligen Eigentümers Rechnung getragen werden, dessen Eigentum daher einer gesteigerten Sozialbindung unterliegt. Sie ergibt sich aus der Situationsgebundenheit, hier der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks<sup>223</sup>. Das Bundesverfassungsgericht bezieht sich hierbei jedoch inhaltlich auf die durch den Schutz möglichen Beseitigungsverbote als denkbare Rechtsfolge und damit nicht nur auf die Kulturdenkmaldefinition. Es nimmt die in Rheinland-Pfalz bewusst vorgenommene Unterscheidung von *öffentlichem Interesse* beim Kulturdenkmalbegriff und *Gemeinwohl* beim denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nicht so genau und hat diese beiden Begriffe bei der Darstellung der Rechtslage sogar verwechselt<sup>224</sup>.

Dabei ist das Denkmalrecht ebenso wie das verschwisterete Naturschutzrecht, das mittlerweile ohne das Merkmal *im öffentlichen Interesse* auskommt, als Materie des öffentlichen Rechts im Rechtsstaat ohnehin dazu befugt, notfalls auch gegen den Willen des Eigentümers ein Denkmal zu schützen. Als zusätzliches *Merkmal zur Ausgrenzung rein individueller Vorlieben, privater oder Liebhaberinteressen*<sup>225</sup> mag der Begriff noch Verwendung finden, nicht aber als Einfallstor für andere öffentliche und private Interessen. Deshalb können in diesem Verfahrensstadium (Inschutznahme) trotz des Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG) nur die im Denkmal-

begriff festgelegten Merkmale berücksichtigt werden<sup>226</sup>. Entsprechendes gilt für die Anwendung des Kulturdenkmalbegriffs auf kirchliche Denkmale. Das durch Art. 140 GG garantierte Selbstverwaltungsrecht gilt nur innerhalb der für Alle geltenden Gesetze. Die Ausnahmeregelungen, wie § 11 BWDSchG<sup>227</sup>, § 36 NdsDSchG<sup>228</sup> und § 23 RPDSchPflG<sup>229</sup> beziehen sich nicht auf den Kulturdenkmalbegriff einschließlich der Inschutznahme.

Wenn sich das Merkmal *öffentliches Interesse* nicht streng auf Bedeutungsmerkmale, wie geschichtlich, wissenschaftlich oder künstlerisch, beziehen würde, sondern auch auf andere öffentliche oder private Interessen, dann diene das nicht einer gebotenen Präzisierung, sondern allenfalls der Verhüllung uferloser und deshalb verfassungsrechtlich höchst bedenklicher Blankette. Das widerspricht nicht nur dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Normenklarheit aus dem Wortlaut der Denkmaldefinitionen, sondern auch dem verfassungsrechtlichen Auftrag des parlamentarisch-demokratischen Gesetzgebers, dem „öffentlichen Interesse“ eindeutig vollziehbare Konturen zu geben<sup>230</sup>. Insbesondere beim pauschalen Schutz der Kulturdenkmale unmittelbar kraft Gesetzes (*ipsa lege*) ist es ein Gebot der Normenklarheit, dass die Denkmaleigenschaft ohne weitere Konkretisierung erkennbar ist, zumal die Kulturdenkmale in die Verzeichnisse (vgl. § 10 SächsDSchG) nur nachrichtlich aufgenommen werden sollen. Das Gesetz muss so bestimmt sein, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist<sup>231</sup>. Daher können die Eigentümerbelange nicht schon bei der Denkmalbenennung durch Gesetz, sondern erst bei der späteren Verwaltungsentscheidung Berücksichtigung finden, zumal dem Gesetzesanwender z. B. die finanzielle Situation des Eigentümers sowie dessen eventuelle Steuerabschreibungsmöglichkeiten<sup>232</sup> und die Vergabep Praxis eventueller Zuschussgeber<sup>233</sup> nicht bekannt sein kann und wegen berechtigter Schutzinteressen (Datenschutz, Steuergeheimnis) auch nicht bekannt sein sollte. Außerdem können die Eigentumsverhältnisse und die finanzielle Situation des Eigentümers keinen Beitrag zur Denkmalerkenntnis leisten. Das

verbietet bereits der Gleichheitssatz des Art. 3 GG bei der Anwendung des juristischen Kulturdenkmalbegriffs. Die Denkmaleigenschaft kann auch nicht davon abhängen, dass aus haushaltsrechtlichen Gründen der Zuschuss widerrufen wird<sup>234</sup> oder das Finanzamt eine Steuererleichterung verwehrt. Schließlich geht es um eine Fachfrage, die anhand des Wissens- und Erkenntnisstandes von sachverständigen Betrachtern zu beantworten ist. *Denn nur sie verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Informationen, um in objektivierbarer Weise Gründe für ein über den persönlichen Bereich hinausgehendes Interesse an der Erhaltung des Bauwerks herauszuarbeiten*<sup>235</sup>. Der Schutz kraft Gesetzes geht somit davon aus, dass die Denkmaleigenschaft ohne weitere Konkretisierung oder mit Hilfe von Listen oder Sachverständigen feststellbar ist. Die von der Norm Betroffenen, d. h. auch der Mieter<sup>236</sup> des Gebäudes oder der vom Umgebungsschutz betroffene Nachbar (vgl. §§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 12 f. SächsDSchG)<sup>237</sup>, müssen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können. Sie müssen in zumutbarer Weise feststellen können, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Rechtsfolge vorliegen<sup>238</sup>. Somit gibt es bei der Anwendung des Denkmalbegriffs und damit auch der Inschutznahme des Kulturdenkmals im Rechts- und Kulturstaat keinen Raum zur Berücksichtigung privater Interessen, da der Landesgesetzgeber mit der Verwendung der Begriffe *geschichtliche, künstlerische, wissenschaftliche und städtebauliche Bedeutung* z. B. in § 2 Abs. 2 S. 1 BerlDSchG und § 2 Abs. 2 S. 2 NWDSchG präzisiert, von welcher Intensität bei der Bestimmung der sozialen Bindung des Eigentums auszugehen ist<sup>239</sup>. Daher kann den Anforderungen des Eigentumsrechts aus Art. 14 GG und der jeweiligen Landesverfassung nicht bereits bei der Auslegung des Denkmalbegriffs wegen der Sachbezogenheit der fachlichen Entscheidung Rechnung getragen werden. Folglich hat der Denkmaleigentümer auch keinen Anspruch auf Unterschutzstellung eines Gebäudes als Denkmal zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung, da jene ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt<sup>240</sup>. Daran ändert sich auch nichts, wenn auf Antrag des Denkmaleigentümers (vgl. § 10 Abs. 3 S. 2

SächsDSchG) die Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal zu entscheiden hat, zumal die Denkmaleigenschaft mit dieser Entscheidung nicht begründet wird.

Die direkte Heranziehung der Rechtsprechung zum bundesrechtlichen Grundsteuererlass (derzeit § 32 GrStG) ist abzulehnen, da der Tatbestand umfassendere Anforderungen stellt. Voraussetzung ist, dass der Grundbesitz – erstens – privilegiert im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 GrStG ist (*Grundbesitz ..., dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt*) und – zweitens – infolge der durch das öffentliche Erhaltungsinteresse ausgelösten Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen in der Regel unrentabel ist<sup>241</sup>. Da der Bundesgesetzgeber selbst den Tatbestand des § 32 Abs. 1 GrStG umfassend unter Aneinanderreihung zahlreicher Merkmale geregelt hat, ist der Begriff nicht mit dem landesdenkmalschutzrechtlichen Kulturdenkmalbegriff deckungsgleich. Daher muss es sich nach dem BVerwG bei dem steuerrechtlichen Begriff des öffentlichen Interesses um ein besonderes handeln, das in rechtlichen Bindungen zugunsten der in § 32 Abs. 1 Nr. 1 GrStG bezeichneten Zwecke zum Ausdruck kommt, die über die allgemeine Eigentumsbindung hinausgehen<sup>242</sup>. Ein Korrektiv im Lichte des Art. 14 GG dahin, dass der angeblich zu weite Denkmalbegriff eingeschränkt werden soll, ist diese Auslegung nun durchaus nicht, sonst würde die Errichtung von Gebäuden auch in (nahezu) identischer Gestalt bei Ersatzneubauten darunter keine Akzeptanz finden können<sup>243</sup>. Diese von den Erfordernissen des denkmalrechtlichen Umgebungsschutz geprägten Baulösungen bei Neubauten führen jedoch nicht zur Anwendung des landesrechtlichen Kulturdenkmalbegriffs auf diese Neubauten.

## Ergebnis

Die Denkmaleigentümer werden gern als die besten Denkmalpfleger bezeichnet. Für viele engagierte Eigentümer von Burgen und Schlössern trifft das zu; für den Staat nicht immer, wie die oftmals unzureichende Bauunterhaltung im Westen und der einstmalige Umgang mit der historischen

Bausubstanz in der ehemaligen DDR belegen. Gleichwohl ist es wichtig, dass im Kulturstaat, entsprechend der Tradition aus Art. 150 der Weimarer Reichsverfassung (WRV), der Staat nach den Landesverfassungen die Kulturdenkmäler oder Denkmale, ohne dass in der verschiedenartigen Pluralbildung ein juristischer Unterschied besteht, in seine Obhut und Pflege nimmt (Art. 40 Abs. 3 LV RP). Denkmalschutz ist schließlich eine Gemeinwohlauflage von hohem Rang, zu der man auch bei der Erfüllung internationaler und europäischer Vorgaben vertraglich (Art. 59 Abs. 2 GG), ebenso durch Völkergewohnheitsrecht (Art. 25 GG) verpflichtet ist.

Das setzt voraus, dass man Kulturdenkmale auch rechtswirksam benennen darf, sonst bliebe Denkmalschutz unglaubwürdig und unwirksam. Bei dieser Benennung hat das deutsche Denkmalrecht seit 100 Jahren wegen des Wunsches nach einem einheitlichen Begriff für alle Kulturdenkmale auf eine Klassifizierung nach Bedeutungsgraden verzichtet, wenn man von der derzeitigen Klassifizierung in „Landesdenkmale“, „nationale Denkmale“ und in der Welterbeliste registrierten Denkmalen absieht.

In einem Rechtsstaat, in dem Grundrechte die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden (Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG), kommt auch im Denkmalrecht den Grundrechten besondere Bedeutung zu, wobei z. B. die Kunstdenkmale auch von der Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG zusammen mit dem landesverfassungsrechtlichen Schutzauftrag gleichsam profitieren.

Kulturdenkmalbegriff und Eigentumsschutz gehören zu den aktuellen Fragen des Denkmalrechts. Erst dadurch, dass z. B. Privateigentum wirksam geschützt wird (auch vor erdrosselnden Steuern), ist der Privateigentümer oft erst in der Lage, sein erworbenes oder ererbtes Kulturdenkmal zu erhalten.

Es ist verständlich, dass einige Verwaltungsgerichte nach dem wichtigen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2.3.1999 zur Beachtung der Eigentumsgarantie beim denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt des § 13 Abs. 1 RhPFDSchPflG „vorsichtshalber“ das ganze Landesdenkmalrecht einschließlich der Kul-

turdenkmaldefinition im Lichte des Art. 14 GG diskutieren. Schließlich berufen sich beim Rechtsstreit – und das erinnert an die ehemaligen Folgen des sog. Galgenbergurteils des Reichsgerichts von 1927 – die Kläger bzw. ihre Prozessbevollmächtigten auf diesen Beschluss von 1999. Hierbei spielen teilweise auch aus dem zivilrechtlichen Denken überkommene Vorurteile über die freie Verfügbarkeit des Eigentums (vgl. § 903 BGB) eine Rolle, die die Denkmalerkenntnis erschweren, weil immer neue Gesichtspunkte als ungeschriebene Tatbestandsmerkmale des Kulturdenkmalbegriffs eingeführt werden, wie die Frage nach der Bedeutung des Seltenheitswerts, des Alters, der Erhaltbarkeit, dem Maß der Originalität und Integrität, um den Anforderungen aus Art. 14 Abs. 1 GG und der Eigentumsgarantie der Landesverfassungen bereits bei der Auslegung des Denkmalbegriffs Rechnung zu tragen. Nach solchen meist theoretischen Erörterungen und Zitaten aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts kommen die Gerichte dann oft zu dem Ergebnis, dass diese Überlegungen z. B. wegen der noch vorgefundenen Substanz oder der noch gegebenen „Integrität“ bei der Bedeutung des Gegenstandes im konkreten Fall keine Rolle spielen, zumal die Anwendung des Kulturdenkmalbegriffs im Rahmen der Sozialbindung bleibt. Andere Grundrechte, wie der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG sowie die Wissenschaftsfreiheit und die Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 GG spielen ebenso wie das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit bisher kaum eine Rolle. Der verfassungsrechtliche Auftrag des parlamentarisch-demokratischen Gesetzgebers, dem Merkmal *öffentliches Interesse* eindeutig vollziehbare Konturen zu geben, wird zu wenig Rechnung getragen. Die Kulturdenkmaldefinitionen der Landesdenkmalschutzgesetze mit ihren klaren Begrenzungen auf die Bedeutungsmerkmale, wie geschichtliche, wissenschaftliche und künstlerische, entsprechen dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Normenklarheit. Obwohl sie das weit mehr tun als z. B. bei der pauschalen Arten- und Biotopschutz-Deklaration, wird dort bei der Inschutznahme dieser Güter kraft Gesetzes, soweit ersichtlich, trotz oft-

mals damit verbundener Verbote weit weniger danach gefragt, ob diese Grundstücke im Lichte des Art. 14 GG Schutzgegenstand sein können.

Die Eigentumsgarantie des eben zitierten Artikels schützt jedoch nur das Eigentum Privater, so dass der untaugliche Versuch zur Begrenzung der Denkmaleigenschaft im Lichte des Art. 14 GG z. B. auf besonders herausgehobene Werke bei Privateigentümern die einheitliche Anwendung des Kulturdenkmalbegriffs zum Nachteil des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags beseitigen würde. Die Anwendung des Kulturdenkmalbegriffs als eines unbestimmten Rechtsbegriffs mit wertendem Inhalt darf nach der Systematik der Landesdenkmalschutzgesetze im Rechtsstaat, der auch ein Kulturstaat ist, so nicht erfolgen, zumal die Eigentumsfrage zur Denkmalerkenntnis in aller Regel nichts beitragen kann und jede von dem Kulturdenkmalbegriff gedeckte Denkmalbenennung im Rahmen der Sozialbindung (Art. 14 Abs. 2 GG) bleibt. Daher hat wegen der notwendigen Rechtskonkretisierung der Vorgang der Beurteilung der Denkmaleigenschaft das Schwergewicht der Gesetzesanwendung.

Die Erörterung der einzelnen Bedeutungsmerkmale hat gezeigt, dass der Anteil der logischen Subsumtion bei der Anwendung des Kulturdenkmalbegriffs (auch durch die Gerichte) weit geringer ist, als es den Anschein hat. Es bleibt zu hoffen, dass Verwaltungsbehörden und Gerichte sich künftig wieder mehr auf die vom Gesetzgeber aus Gründen der Gleichbehandlung ohne Rücksicht auf den jeweiligen Eigentümer vorgegebene Kulturdenkmaldefinition als notwendigerweise vereinfachende Norm konzentrieren, damit sich die bloße „Anwendung“ derselben nicht gleichsam unter ihren Händen in inhaltliche Einschränkung bzw. Ergänzung verwandelt, an die sich immer weitere Ergänzungen und Auslegungen anschließen. Daher ist den Anforderungen des Eigentumsrechts wegen der im Rahmen der Sozialbindung bleibenden Denkmalbenennung (Inschutznahme) bei der Auslegung des Denkmalbegriffs nicht Rechnung zu tragen, sondern erst bei den denkmalrechtlichen Vorschriften, die an die Inschutznahme anknüpfen und danach praktische Anwendung finden können.

## Anmerkungen

- AöR** = Archiv für öffentliches Recht  
**BauR** = Baurecht  
**BAYVBI** = Bayerische Verwaltungsblätter  
**BRS** = Baurechtssammlung  
**BuS** = Burgen und Schlösser  
**DÖV** = Die Öffentliche Verwaltung  
**DSI** = Denkmalschutz Informationen  
**ESVGH** = Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs B.-W. mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder  
**EzD** = Entscheidungen zum Denkmalrecht  
**JA** = Juristische Arbeitsblätter  
**JuS** = Juristische Schulung  
**LKV** = Landes- und Kommunalverwaltung  
**MDR** = Monatsschrift für Deutsches Recht  
**NJW** = Neue Juristische Wochenschrift  
**NordÖR** = Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland  
**NuR** = Natur und Recht  
**NVwZ** = Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht  
**NWVBI** = Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter  
**NZWehrr** = Neue Zeitschrift für Wehrrecht  
**OVGE** = Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts  
**SächsVBI** = Sächsische Verwaltungsblätter  
**ThürVBI** = Thüringische Verwaltungsblätter
- <sup>1</sup> Ernst-Rainer Hönes, in: BuS 1980/II, S. 109–121.  
<sup>2</sup> Ernst-Rainer Hönes, in: BuS 2002/I, S. 2–11 mit Fotos von H. Hofrichter.  
<sup>3</sup> VG Dessau, Urt. v. 6. 4. 2001 – 2A 424/98 DE – Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2002, S. 478 = NuR 2002, S. 108 = Wolfgang Eberl/Gerd-Ulrich Kapteinal/Rudolf Kleeberg/Dieter Martin, Entscheidungen zum Denkmalrecht (EzD), Loseblattsammlung, Bd. 1, Kennzahl 2.2.2 Nr. 11.  
<sup>4</sup> Ernst-Rainer Hönes, Zum flächenbezogenen Denkmalschutz. Anmerkungen zu Denkmalbereichen, Ensembles, Stätten und Kulturlandschaften, in: NuR 2004, S. 27–33.  
<sup>5</sup> Ernst-Rainer Hönes, Der Schutz der Umgebung an Beispielen aus der Rechtsprechung zum Denkmalrecht, in: DSI 3/2001, S. 43–58.  
<sup>6</sup> RGBI 1901, S. 423; vgl. Ernst-Rainer Hönes, Denkmalschutz als internationales Problem – 100 Jahre Haager Konventionen, in: BuS 1999/III, S. 147.  
<sup>7</sup> RGBI 1910, S. 107; vgl. Ernst-Rainer Hönes, Schutz von Kulturgut als internationales Problem, in: NZWehrr 2002, S. 19/21.  
<sup>8</sup> Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, Nürnberg 1947, Bd. I S. 60 oder Bd. VII S. 64 f., 84.  
<sup>9</sup> Vgl. Christopher Greenwood, in: Dieter Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 1994, S. 21; Barbara Genius-Devime, Bedeutung und Grenzen des Erbes der Menschheit im völkerrechtlichen Kulturgüterschutz, 1996, S. 105; Ernst-Rainer Hönes, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, Praxis der Kommunalverwaltung, RhPfG 11, 2005<sup>2</sup>, Rn. 1.6.3.

- <sup>10</sup> Vgl. Ernst-Rainer Hönes (wie Anm. 6), S. 147/149 f.; ders. Zum Kulturgutbegriff der Haager Konventionen von 1899 bis heute, in: DÖV 1998, S. 985/988 f.  
<sup>11</sup> Eveline Lattmann, Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Zürich 1974, S. 75.  
<sup>12</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Juni 1998; vgl. Ernst-Rainer Hönes, Schutz von Kulturgut als internationales Problem, in: NZWehrr 2002, S. 19/29.  
<sup>13</sup> Z. B. Kleine Anfrage des Abgeordneten Sauerlich und der Fraktion DIE GRÜNEN, Deutscher Bundestag Drucksache 10/1723 vom 5. 7. 1984 oder Sektion 10 des XX. Deutschen Kunsthistortages 1986 in Berlin (West) „Kunstgeschichte für den Krieg?“.  
<sup>14</sup> Vgl. Ernst-Rainer Hönes, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, 1995<sup>2</sup>, § 37 Rn. 13 f.  
<sup>15</sup> BGBI 1985 II S. 927.  
<sup>16</sup> BGBI 1977 II S. 213; vgl. Ernst-Rainer Hönes, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, Praxis der Kommunalverwaltung, RhPfG 11, 2005<sup>2</sup>, Erl. 1.6.4.3.1.  
<sup>17</sup> BGBI 1987 II S. 624.  
<sup>18</sup> BGBI 2002 II S. 2709; vgl. Ernst-Rainer Hönes (wie Anm. 16), Erl. 1.2.6.  
<sup>19</sup> Vgl. Ernst-Rainer Hönes, Die Unterschutzstellung der Kulturdenkmäler, 1987, S. 71 ff., 276 f.; Felix Hammer, in: DÖV 1995, S. 358 f.; Dieter Martin/Jan Nikolaus Viebrock/Carsten Bielfeldt, Denkmalschutz, Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, 1997 f., Kennzahl 30.00; Hansjörg Würster, Denkmalschutz und Erhaltung, in: Handbuch des öffentlichen Baurechts, 1996 f. (2001), S. 9 f.; Dieter Martin/Michael Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2004, S. 116 f.  
<sup>20</sup> GVBI S. 229; vgl. Dieter Martin/Andreas Schneider/Lucia Wecker/Hans Martin Bregger, Sächsisches Denkmalschutzgesetz (Sächs.DSchG), 1999.  
<sup>21</sup> Ernst-Rainer Hönes, Die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern, 1987, S. 267.  
<sup>22</sup> Az. 1 B 33/01-, SächsVBI 2001, S. 150 f. = DÖV 2001, S. 826; vgl. VG Potsdam, Urt. v. 13. 9. 1995, LKV 1996, S. 218 für den im DSchG nicht vorgesehenen Fall, dass schon durch die Unterschutzstellung selbst jede akzeptable Nutzung verhindert würde.  
<sup>23</sup> Vgl. § 2 Abs. 4 S. 1 DSchG Berlin; Ernst-Rainer Hönes, in: ThürVBI 1998, S. 5 f.; Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (Hrsg.), Alleen – Gegenstand der Denkmalpflege, 2000.  
<sup>24</sup> Vgl. § 2 Abs. 4 S. 1 DSchG Berlin, § 2 Abs. 2 S. 2 DSchG MV, § 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 DSchG SA sowie Ernst-Rainer Hönes, in: LKV 2002, S. 70.  
<sup>25</sup> Vgl. Berthold Kastner, SächsVBI 2000, S. 281; OVGE Berlin, LKV 1998, S. 152; BVerwG, Beschl. v. 6. 3. 2000 – BVerwG 6 B 79.99 –; VerfGH Berlin LKV 1999, S. 361 sowie Dieter Martin/Karin Schmidt, Denkmalschutzrecht in Berlin, 2000, S. 39.  
<sup>26</sup> SächsABI 1994, S. 6.  
<sup>27</sup> Martin/Schneider/Wecker/Bregger (wie Anm. 20), § 38, Erl. 3.  
<sup>28</sup> Denkmalpflegegesetz v. 19. 7. 1975 (GBI DDR I S. 458).  
<sup>29</sup> So die amtl. Begründung des vom Sächsischen Staatsministerium des Innern vor-

- gelegten Regierungsentwurfs vom 22.5.1992, Az.: 51-2550/0/3, S. 28.  
<sup>30</sup> BVerfGE 100, 226 = DÖV 1999, S. 870; vgl. Ulrich Battis, in: NuR 2000, S. 421; Stefan Brink/Volker Krichbaum, in: DÖV 2000, S. 973; Kurt Frein, in: NVwZ 2000, S. 1010; Andre Grasediek, in: NordÖR 2000, S. 443; Felix Hammer, in: NVwZ 2000, S. 46; Reinhard Hendler, in: DVBI 1999, S. 1498; Ernst-Rainer Hönes, in: DSI 3/4 1999, S. 111; 2/2000, S. 58 und 2/2001, S. 55; ders., in: NuR 2002, S. 300; Berthold Kastner, in: SächsVBI 2000, S. 281; Helmut König, in: BauR 2001, S. 1374; Christoph Külpmann, in: JuS 2000, S. 646; Dieter Martin, in: BayVBI 2000, S. 584; Christoph Moench/Olaf Otting, in: NVwZ 2000, S. 146; Fritz Ossenhühl, 1999, S. 899; Olaf Otting, BauR 2000, S. 514; Papier, DVBI 2000, S. 1398; Wolfram Radke/Nadine Herrmann, in: JA 2000, S. 584; Sachs, in: JuS 2000, S. 399; Schladebach, in: BauR 2000, S. 314; Walter Schmidt, in: NJW 1999, S. 2847; Bernhard Stüer/Nadine Thorand, in: NJW 2001, S. 3737.  
<sup>31</sup> BVerfG, in: DÖV 1999, S. 870 (871) unter II, 1. c); ebenso Christoph Moench/Olaf Otting, in: NVwZ 2000, S. 146 (150).  
<sup>32</sup> SächsVerfGH, Beschl. v. 11.7.2002, SächsVBI 2003, S. 167 f.  
<sup>33</sup> LG Dresden, Urt. v. 19. 10. 2001, LKV 2002, S. 438 f.  
<sup>34</sup> Vgl. Markus Weis, Entstehung, Erweiterung und Auflösung des Denkmalbegriffs, in: Susanne Böning-Weis/Karlheinz Hemmeter/York Langenstein (Hrsg.), Monumental, Festschrift für Michael Petzet, 1998, S. 83 mit weiteren Nachweisen.  
<sup>35</sup> Vgl. A. von Wussow, Die Erhaltung der Denkmäler, 1885, S. 19.  
<sup>36</sup> Nachweis bei Ernst-Rainer Hönes (wie Anm. 1), S. 109.  
<sup>37</sup> RegBl S. 275; abgedr. bei H. Wagner, Die Denkmalpflege in Hessen 1818–1905, Darmstadt 1905.  
<sup>38</sup> Vgl. Wagner (wie Anm. 37), S. 25 f.; Gottfried Kiesow, Denkmalpflege in Deutschland, 2000<sup>4</sup>, S. 30.  
<sup>39</sup> Wagner (wie Anm. 37), S. 32.  
<sup>40</sup> Vgl. Wagner (wie Anm. 37), S. 19, 33 f.; Kiesow (wie Anm. 38), S. 32.  
<sup>41</sup> Vgl. Ernst-Rainer Hönes, Unterschutzstellung (wie Anm. 19), S. 150 f. m. w. N.; Hiltrud Franzmeyer-Werbe, in: DÖV 1996, 950.  
<sup>42</sup> Ernst-Rainer Hönes, Über den Schutz von Naturdenkmälern, in: Die Gartenkunst, 16. Jg. 2/2004, S. 193/199 f.  
<sup>43</sup> GBl 1909, 219; abgedr. bei Bruck, Die Denkmalpflege im Königreiche Sachsen, Dresden 1910, S. 71 f.  
<sup>44</sup> GBl S. 13; abgedr. bei Hans Jungmann, Gesetz zum Schutze von Kunst-, Kultur- und Naturdenkmälern (Heimatschutzgesetz), Radebeul 1934; Heinrich Magirius, Geschichte der Denkmalpflege – Sachsen, 1989, S. 199. Vgl. Felix Hammer, Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland, 1995, S. 251.  
<sup>45</sup> Vgl. A. B. Schmidt, Art. 150, Denkmalschutz, in: Hans Carl Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. III, 1930, S. 112.  
<sup>46</sup> RGZ 116, 268 ff.; vgl. HambOVG, Urt. v. 24. 10. 1963, in: MDR 1965, S. 417 (418).  
<sup>47</sup> AmtsBl S. 1441; abgedr. bei Manfred F. Fischer, Denkmalpflege in Hamburg, 2000, S. 140 f.

- <sup>48</sup> Vgl. die Kritik bei *Albert Hensel*, in: AöR NF 14, 1928, S. 321 (416): Reichsgerichtsurteil als das Todesurteil dieses Kulturzweiges.
- <sup>49</sup> BVerfGE 58, 300 (335) = DÖV 1982, S. 543 (547).
- <sup>50</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Die Alte Stadt, 44, 1981, S. 62 f.
- <sup>51</sup> BGBl 1967 II S. 1233, 1237.
- <sup>52</sup> *Ernst-Rainer Hönes*, Die Öffentliche Verwaltung, in: DÖV 1990, S. 985 (988).
- <sup>53</sup> *Martin/Schneider/Wecker/Bregger* (wie Anm. 20) S. 185; *Wolfgang Eberl/Dieter Martin/Michael Petzet*, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 1997<sup>5</sup>, Art. 4 Rn. 7.
- <sup>54</sup> Dritte Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz – Kennzeichnung von Denkmalen – vom 20.2.1980 (GBID-DR S. 86); vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, in: NZWehr, 2002, S. 19 f.
- <sup>55</sup> Vgl. *Ernst Bacher* (Hrsg.), Alois Riegl, Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege, Bd. XV, 1995.
- <sup>56</sup> *Alois Riegl*, Der moderne Denkmalkultus. Sein Wesen und seine Entstehung (1903), in: Gesammelte Aufsätze, 1928, S. 144.
- <sup>57</sup> Vgl. *Thomas Adriani*, Das Recht der Kulturdenkmalpflege, Diss. Göttingen 1962, S. 1; *Hans Ludwig van den Boom*, Der Sachverständige im Denkmalschutz unter besonderer Berücksichtigung des hamburgischen Rechts, Diss. Hamburg 1972, S. 5; *Ernst-Rainer Hönes* (wie Anm. 1), S. 109/111.
- <sup>58</sup> So *Hermann Wirth*, Denkmalpflegerische Grundbegriffe, in: Deutsche Burgenvereinigung (Hrsg.), Praxis Ratgeber zur Denkmalpflege Nr. 10, 2003, S. 3.
- <sup>59</sup> Abgedr. bei *H. Wagner*, Denkmalpflege (wie Anm. 37), S. 5 oder bei *Norbert Huse*, Denkmalpflege, 1984, S. 32.
- <sup>60</sup> RGBI S. 127.
- <sup>61</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 21.8.1987, in: NVwZ 1988, S. 375 = *Rudolf Stich/Wolfgang E. Burhenne*, Denkmalrecht, Kennzahl OVG/Lü/E 13 = EzD Kennzahl 2.2.1 Nr. 10.
- <sup>62</sup> *Hans Carsten Schmaltz/Reinald Wiechert*, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, 1998, § 3 Rn. 3.
- <sup>63</sup> Urt. v. 12.6.1997, in: SächsVBl 1998, S. 12 f. = *Rudolf Stich/Wolfgang E. Burhenne*, Denkmalrecht der Länder und des Bundes, 1983 f., SächsOVG/ E 1, Kennzahl 780 01.
- <sup>64</sup> Urt. v. 10.5.1988, in: NVwZ 1989, S. 232 = DÖV 1989, S. 76 (82) mit Anm. *Ernst-Rainer Hönes*.
- <sup>65</sup> BVerfGE 11, 32; vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 5.11.1974, OVG 30, S. 463; VGH Bad.-Württ. (wie Anm. 64), SächsOVG (wie Anm. 63).
- <sup>66</sup> Vgl. *Martin/Schneider/Wecker/Bregger* (wie Anm. 20), S. 41 sowie *Felix Hammer*, in: DÖV 1985, S. 358 (359).
- <sup>67</sup> *Ernst-Rainer Hönes*, Unterschutzstellung (wie Anm. 19), S. 91; *Hansjörg Wurster*, Denkmalschutz und Erhaltung, in: *Michael Hoppenberg* (Hrsg.), Handbuch des öffentlichen Baurechts, Loseblatt, Stand Mai 2001, Rn. 73 f.
- <sup>68</sup> Vgl. *Wolfgang Eberl/Dieter Martin/Petzet*, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 1997<sup>5</sup>, Art. 1, Rn. 5.
- <sup>69</sup> Vgl. *Wilfried Erbgut/Hermann Passlick*, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 1984, S. 603 (604).
- <sup>70</sup> *Ernst-Rainer Hönes*, Zum Denkmal-, Naturschutz- und Forstrecht beim historischen Grün, in BuS 2/2004, S. 78; *ders.*, in: DÖV 1998, S. 491.
- <sup>71</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, in: LKV 2002, S. 49.
- <sup>72</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, in: NuR 1986, S. 225.
- <sup>73</sup> So *Martin/Schneider/Wecker/Bregger*, (wie Anm. 20), S. 42 f.
- <sup>74</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalrecht (wie Anm. 14), § 3, Rn. 34 f.
- <sup>75</sup> OVG Schlesw.-Holst., in: DÖV 1999, S. 1010.
- <sup>76</sup> Vgl. KG Berlin, in: NJW 1988, S. 2892 (Hotelname „Esplanade“).
- <sup>77</sup> Der Begriff des beweglichen KD ist nicht identisch mit dem der beweglichen Sache im bürgerlichen Recht. So VGH Bad.-Württ., Urt. v. 30.7.1995, in: DÖV 1998, S. 119.
- <sup>78</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalrecht in Rheinland-Pfalz, 1995<sup>2</sup>, § 4, Rn. 5 f.
- <sup>79</sup> Vgl. für Sachsen-Anhalt *Ernst-Rainer Hönes*, in: LKV 2001, S. 438.
- <sup>80</sup> Vgl. die Vorschläge bei *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalrecht (wie Anm. 14), § 5 Rn. 23 f. und S. 385 f.
- <sup>81</sup> OVG Rhld.-Pf., Urt. v. 24.4.1997, in: NuR 1999, S. 347.
- <sup>82</sup> OVG Münster NWVBl 1989, S. 172; OVG Rh.-Pf., in: DÖV 1988, S. 431 mit Anm. *Ernst-Rainer Hönes*, S. 432.
- <sup>83</sup> VG Halle, Urt. v. 9.4.2003, in: LKV 2004, S. 139.
- <sup>84</sup> OVG NW, in: NVwZ-RR 1994, S. 135. Zur ganzheitlichen Unterschutzstellung vgl. *HambOVG*, Urt. v. 1.2.1998, in: NVwZ-RR 1998, S. 117 (118).
- <sup>85</sup> OVG NW (wie Anm. 84), S. 136; *HambOVG* (wie Anm. 84), S. 119.
- <sup>86</sup> OVG Berlin BRS 62, S. 866 (870) sowie BRS 1998, S. 773 = LKV 1998, S. 152.
- <sup>87</sup> Vgl. *Thomas Fischer*, Die römischen Provinzen, Stuttgart 2001, S. 32.
- <sup>88</sup> Vgl. *Hans Georg Gahlen*, in: NVwZ 1984, S. 687 f.; *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalrecht (wie Anm. 14), § 3, Rn. 45.
- <sup>89</sup> Vom 16.1.1992; abgedr. bei *Martin/Viebrock/Bielfeld* (wie Anm. 19), Kennzahl 99.05.
- <sup>90</sup> Abgedr. bei *Martin/Viebrock/Bielfeld* (wie Anm. 19), Kennzahl 22.68.
- <sup>91</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, in: *Dieter Hennebo* (Hrsg.), Gartendenkmalpflege 1985, S. 81 (96); *Klaus Stritzke*, in: *Ingo Kowarik/Erika Schmidt/Brigitt Sigel* (Hrsg.), Naturschutz und Denkmalpflege, 1998, S. 229 f.
- <sup>92</sup> So *Martin/Schneider/Wecker/Bregger* (wie Anm. 20), S. 45.
- <sup>93</sup> Vgl. z.B. *Alexander Schinck*, in: DÖV 1997, S. 221; *Dietrich Murswiek*, in: NVwZ 1996, S. 222 (224); *Michael Klöpfer*, Umweltrecht, 1998<sup>2</sup>, S. 124.
- <sup>94</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Historische Kulturlandschaft und Recht, in: Die Alte Stadt 2/2004, S. 117–138.
- <sup>95</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, in: DSI 3/2001, S. 43 f.
- <sup>96</sup> Z. B. §§ 1, 8 DschGBln; §§ 1, 9 BremDSchG; §§ 1, 11 HessDSchG, §§ 1 Abs. 1, 2 DschPflG Rhld.-Pf. sowie *Ernst-Rainer Hönes*, in: DÖV 1983, S. 332.
- <sup>97</sup> So *Martin/Schneider/Wecker/Bregger* (wie Anm. 20), S. 48; *Martin/Viebrock/Bielfeld* (wie Anm. 19), Kennzahl 30.20.
- <sup>98</sup> Vgl. *Dieter Martin*, BayVBl 2001, S. 289 (332).
- <sup>99</sup> OVG Rh.-Pf., Urt. v. 5.2.2003, AS 30, S. 259 = BauR 9/2003, S. 1373. Für Bayern vgl. BayVGh, Urt. v. 4.6.2003 – 26 B 00.3684 (bisher nicht veröffentlicht).
- <sup>100</sup> Vgl. OVG NW, Urt. v. 28. 3. 1995, in: NVwZ-RR 1996, S. 37 (38).
- <sup>101</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, in: DÖV 1998, S. 491 (494).
- <sup>102</sup> Vgl. *Friedrich Mielke*, Die Zukunft der Vergangenheit, 1975, S. 28.
- <sup>103</sup> Beschl. v. 12.4.1979, in: NJW 1980, S. 307 (308) und dagegen *Ernst-Rainer Hönes*, in: DÖV 1983, S. 332 (333). Vgl. auch VGH Bad.-Württ., in: NVwZ-RR 1989, S. 232 (235) = DÖV 1989, S. 79 f. mit Anm. *Ernst-Rainer Hönes*; OVG NW, Urt. v. 6.2.1996, in: NWVBl 1996, S. 300 und Urt. v. 21.7.1999, in: NWVBl 2000, S. 227.
- <sup>104</sup> BVerwG, Beschl. v. 3.4.1984, in: DÖV 1984, S. 813; vgl. *Ulrich Battis/Karl-Oskar Schmittat*, in: NuR 1983, S. 102.
- <sup>105</sup> Vgl. BayVGh BayVBl 1979, S. 118; VGH Bad.-Württ. DVBl 1983, S. 446; OVG Berlin NVwZ 1986, S. 239 (240) = DVBl 1985, S. 1185 (1186).
- <sup>106</sup> BayVGh, Urt. v. 22.9.1986, BayVBl 1987, S. 597 = *Wolfgang Eberl/Gerd-Ulrich Kapteina/Rudolf Kleeberg/Dieter Martin*, in: EzD, Kennzahl 2.2.6.1 Nr. 7.
- <sup>107</sup> Saarl.OVG, Beschl. v. 15.6.1994, in: BRS 56 (1994), Nr. 219.
- <sup>108</sup> OVG NW, Urt. v. 12.11.1992, in: NWVBl 1993, S. 227 f. unter Bezug auf die bisherige Rechtsprechung.
- <sup>109</sup> Vgl. z. B. *Ansgar Hense*, Reform des Denkmalrechts?, in: *Ders.* (Hrsg.), Denkmalrecht unter Denkmalschutz?, 2003, S. 119.
- <sup>110</sup> BGBl 1987 II S. 624. Vgl. Landtag Rheinland-Pfalz, Drucksache 10/2685 vom 25.9.1996.
- <sup>111</sup> OVG Rhld.-Pf., Urt. v. 30.5.1984 – 8 A 180/30 – n.v. unter Bezug auf *Christoph Moench*, in: NVwZ 1984, S. 146 (147) Geschichte als „Lebensdimension“. Vgl. *Jan Nikolaus Viebrock*, in: *Dieter Martin/Michael Krautzberger* (Hrsg.), Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2004, S. 120.
- <sup>112</sup> *Ernst-Rainer Hönes*, Die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern, 1987, S. 109.
- <sup>113</sup> *Tilmann Breuer*, in: *August Gebessler/Wolfgang Eberl* (Hrsg.), Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der Bundesrepublik Deutschland, 1980, S. 22 (39).
- <sup>114</sup> Bestätigt z. B. bei der Niederburg in Koblen-Gondorf/Mosel durch Normenkontroll-Urteile des OVG Rheinl.-Pf., v. 25. Juni 1986 – 10 C 34/85 –, amtl. Umdruck S. 9 f.
- <sup>115</sup> OVG Rhld.-Pf., Urt. v. 5.6.1985 – 8 A 76/84 – *Rudolf Stich/Wolfgang E. Burhenne* OVG RH-PF/E 7 = DÖV 1985, S. 932 (insoweit dort nicht abgedr.).
- <sup>116</sup> SchIHVerwG, Urt. v. 22.5.1970, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1971, S. 113.
- <sup>117</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 15.10.1986 – 3 OVG A 48/85 – amtl. Umdruck S. 14; vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Der Schutz der Umgebung an Beispielen aus der Rechtsprechung zum Denkmalrecht, in: DSI 3/2001, S. 43/54.
- <sup>118</sup> BVerwG, Beschl. v. 9.4.1987 – BVerwG 4 B 69.87 – (nicht veröffentlicht).
- <sup>119</sup> NdsOVG, in: NVwZ 1983, S. 231 (232); BayVGh, in: BayVBl 1986, S. 399 (400);

- SächsOVG, in: SächsVBl 1998, S. 12 (14).
- <sup>120</sup>Vgl. NdsOVG, in: NVwZ 1983, S. 231(232) und dazu *J. Hoffmann*, in: JA 1983, S. 545; HambOVG, in: NVwZ-RR 1989, S. 117; VGH Bad.-Württ., in: NVwZ-RR 1989, S. 232 = DÖV 1989, S. 79 mit Anm. *Ernst-Rainer Hönes*; VGH Bad.-Württ., in: BauR 1991, S. 192 (193); OVG Berlin, in: BRS 55 Nr. 137 und in: NVwZ 1998, S. 158 (159); HessVGH, in: BRS 57 Nr. 262; BremOVG, in: NordÖR 2000, S. 168 (169).
- <sup>121</sup>Vgl. VGH Bad.-Württ., in: NVwZ 1989, S. 232 (234); Urt. v. 27.11.1990, in: BauR 1991, 192; OVG Berlin, BRS 55 Nr. 137; SächsOVG, in: SächsVBl 1998, 12/14.
- <sup>122</sup>VGH Bad.-Württ., in: NVwZ 1989, 232 (234); ihm folgend OVG Berlin, in: LKV 1998, S. 158 (159) oder SächsOVG, in: SächsVBl 1998, S. 12 (14); vgl. *Wurster* (wie Anm. 19), Rn. 39 f. oder *Christoph Moench/Olaf Otting*, in: NVwZ 2000, S. 146 (148).
- <sup>123</sup>OVG Bln, in: NVwZ 1986, S. 239.
- <sup>124</sup>OVG Bln, in: LKV 1995, S. 226.
- <sup>125</sup>OVG Bln, in: BRS 62 Nr. 216.
- <sup>126</sup>OVG Bln, in: LKV 1998, S. 158 (159); vgl. zur ortsgeschichtlichen Bedeutung auch OVG Berlin, in: LKV 1998, S. 160; das Objekt muss geeignet sein, geschichtliche Entwicklungen aufzuzeigen oder zu erforschen, so OVG NW, Urt. v. 25.1.1985, in: OVG 38, S. 28 sowie Urt. v. 12.3.1998, in: BRS 60 Nr. 210 (Kategorie des Geschichtlichen).
- <sup>127</sup>OVG Bln, in: LKV 1995, S. 373.
- <sup>128</sup>BVerwG, Urt. v. 3.7.1987 – 4C 26/85 – zur Abgrenzung zu § 39 hBBauG, abgedr. bei *Rudolf Stich/Wolfgang E. Burhenne*, Denkmalrecht, Kennzahl E 9; vgl. auch NdsOVG, in: NVwZ 1988, S. 375.
- <sup>129</sup>Urt. v. 21.8.1987, in: NVwZ 1988, S. 375. Zum dokumentarischen Charakter vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 27.11.1990, in: BauR 1991, S. 192 (193).
- <sup>130</sup>Urt. v. 27.9.1989, in: NJW 1990, S. 2018; vgl. dazu OVG Rhld.-Pf., Urt. v. 18.12.1987, in: DÖV 1988, S. 606 f. mit Anm. *Ernst-Rainer Hönes*.
- <sup>131</sup>Vgl. *Norbert Huse*, Unbequeme Denkmale, 1997, S. 45 oder *Felix Hammer*, in: DÖV 1995, S. 358 (362).
- <sup>132</sup>OVG Rhld.-Pf., in: NJW 1990, S. 218 (219) = DSI 2/1991, S. 58 (66); ebenso z. B. OVG Bremen, Urt. v. 25.5.1998, Nord-ÖR 2000, S. 168 = BRS 62 Nr. 218.
- <sup>133</sup>OVG Rhld.-Pf., in: DSI 2/1991, S. 67 (insoweit nicht in: NJW 1990, S. 2018 abgedr.) unter Bezug auf OVG Rhld.-Pf., Urt. v. 26.3.1983, in: DÖV 1984, S. 75.
- <sup>134</sup>OVG Rhld.-Pf., in: DSI 2/1991, S. 67 unter Bezug auf OVG Rhld.-Pf., Urt. v. 3.5.1987 – 7 A 103/85 -, in: NVwZ-RR 1989, S. 119 (Villa Neitzert).
- <sup>135</sup>Vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG sowie *Ernst-Rainer Hönes*, in: DSI 3/2001, S. 43 f. oder *Rudolf Kleeberg/Wolfgang Eberl*, Kulturgüter in Privatbesitz, 2001<sup>2</sup>, Rn. 142 f.
- <sup>136</sup>So SächsOVG, in: DÖV 2001, S. 826. Vgl. auch VG Potsdam, Urt. v. 13.9.1995, in: LKV 1996, S. 218.
- <sup>137</sup>*Ernst-Rainer Hönes*, Die Alte Stadt 1983, S. 18 (20); *ders.*, in: NuR 2002, S. 300.
- <sup>138</sup>OVG Berlin, Urt. v. 25.7.1997, in: LKV 1998, S. 160.
- <sup>139</sup>Vgl. *Georg Dehio*, Handbuch der Kunst-  
denkmäler, Bd. I, Mitteldeutschland, 1905; *Paul Clemen*, Die deutsche Kunst und die Denkmalpflege, 1933; *Ernst-Rainer Hönes*, Unterschutstellung (wie Anm. 19), S. 115.
- <sup>140</sup>Z.B. § 2 Abs. 1 BWDSchG, Art. 1 Abs. 1 BayDSchG, § 2 Abs. 2 DSchGBln, § 2 Abs. 1 BbgDSchG, § 2 Abs. 1 DSchG M-V, § 2 Abs. 1 SächsDSchG, § 2 Abs. 1 DSchG S-A („kulturell-künstlerisch“), § 2 Abs. 1 ThürDSchG.
- <sup>141</sup>Vgl. z.B. *Hans Dörge*, Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg, 1971, S. 83 f.; *Martin Heckel*, Staat – Kirche – Kunst. Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler, 1968, 76 f.; *Ernst-Rainer Hönes*, in: DÖV 1984, S. 671 und in: DÖV 1998, S. 491 f.; *ders.*, Unterschutstellung (wie Anm. 19), S. 115 f.; *Christoph Moench/Thomas Schmidt*, Die Freiheit der Baugestaltung, 1989, S. 52 f. und 71 (Träger der Kunstfreiheit ist in erster Linie der Künstler selber, S. 55); *Johannes A. Namgalies*, in: DÖV 1984, S. 239; *Paul Siebertz*, Denkmalschutz in Bayern, Diss. München 1977, S. 85 f.
- <sup>142</sup>*AaO* (wie Anm. 141), S. 76; *ders.* ebenso in *Jean Chatelain/Hartwig Beseler/Lucien Ray/Martin Heckel*, 1987, S. 95 f.
- <sup>143</sup>*Heckel* (wie Anm. 141), S. 95; *Ernst-Rainer Hönes*, Zum Denkmal-, Naturschutz- und Forstrecht bei historischem Grün, in: BuS 2/2994, S. 78/89 f.; *ders.*, in: ThürVBl 1998, S. 5 (9).
- <sup>144</sup>Vgl. *Carl-Heinz Heuer*, Die Besteuerung der Kunst, 1984<sup>2</sup>, S.73 (91).
- <sup>145</sup>*Friedrich Müller*, Freiheit der Kunst als Problem der Grundrechtsdogmatik, 1969, S. 107.
- <sup>146</sup>Vgl. *Marilyn Truscott/Michael Petzet/John Ziesemer* (Hrsg.), Heritage at Risk, in: ICOMOS 2005, S. 26 f.
- <sup>147</sup>Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalschutz als internationales Problem – 100 Jahre Haager Konventionen, in: BuS 1999/III S. 147–158; *ders.*, in: NZWehrR 2002, S. 175 f.
- <sup>148</sup>BayVerfGH, Beschl. v. 15. 5. 1981, in: BayVBl 1981, S. 429 (430); BayVGH, Urt. v. 21. 2. 1985, in: BayVBl 1986, S. 399 (400).
- <sup>149</sup>Vgl. *Fiedhelm Hufen*, Die Freiheit der Kunst in staatlichen Institutionen, 1982, S. 119.
- <sup>150</sup>BVerfG, Beschl. v. 2.3.1999, in: DÖV 1999, S. 870.
- <sup>151</sup>OVG Rhld.-Pf., Urt. v. 3.4.1987, in: NVwZ-RR 1989, S. 119 = *Rudolf Stich/Wolfgang E. Burhenne*, Denkmalrecht, E 10; vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalrecht (wie Anm. 14), § 3, Rn. 74.
- <sup>152</sup>Vgl. zu § 16 HessDSchG HessVGH, Urt. v. 25.3.1983, *Rudolf Stich/Wolfgang E. Burhenne*, Denkmalrecht, Kennzahl 746 19, E 6. Der VGH verkennt, dass es bei der Erhaltung und Wiederherstellung um den „Wirkbereich“ des Kunstdenkmals und nicht um die Frage geht, ob die handwerkliche Erhaltungsmaßnahme von schöpferischer Gestaltung gekennzeichnet ist. Dies darf sie aus Gründen der Erhaltung des Kunstdenkmals gerade nicht sein.
- <sup>153</sup>Vgl. *Willi Geiger*, in: *Karl Dietrich Bracher* u.a. (Hrsg.), FS für Gerhard Leibholz, 1966, S. 187 (194) sowie *Ernst-Rainer Hönes*, in: DÖV 1998, S. 491 (500); BVerwG, Beschl. v. 21.9.1995, in: NJW 1996, S. 1163.
- <sup>154</sup>Beschl. v. 13.4.1995, in: NJW 1995, 2648.
- <sup>155</sup>Vgl. zur heutigen Bewertung dieser Kunst *Penelope Curtis*, Taking Positions, Katalog zur Ausstellung des Henry Moore Institute, 2001, S. 86 mit Erwähnung einer Figur „Aurora“ von 1925.
- <sup>156</sup>BVerwG (wie Anm. 154), S. 2648.
- <sup>157</sup>BVerfGE 30, 173 (189) = NJW 1971, S. 1645.
- <sup>158</sup>BVerfGE 77, 240 (251) = NJW 1988, S. 325.
- <sup>159</sup>Vgl. § 26 BbgDSchG, § 14 BremDSchG, § 15 HessDSchG, § 18 DSchG M-V, §§ 1 S. 2, 32 S. 2 NdsDSchG, § 1 Abs. 1 S. 2 DSchG NW, § 15 RhPfdSchPfG, §§ 1 Abs. 2, 11 Abs. 3 SaarIDSchG, § 9 Abs. 2 SächsDSchG, § 1 Abs. 4 DSchG S-A, § 23 SHDSchG; § 10 ThürDSchG; *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalrecht (wie Anm. 14), § 15 Rn. 2 f.; *Rudolf Kleeberg/Wolfgang Eberl*, Kulturgüter in Privatbesitz, 2001<sup>2</sup>, Rn. 260.
- <sup>160</sup>Vgl. *Guido Burger*, Staatskirchenrecht in Sachsen, 1998, S. 123. Auszüge aus den Staatsverträgen bei *Martin/Viebrock/Biefeldt* (wie Anm. 19), Kennzahl 50.91 f.
- <sup>161</sup>Vgl. *Peter Häberle*, in: AöR 110 (1985), S. 577 (616 f.) mit ausdrücklicher Erwähnung des Kunstschutzes im Rahmen des Denkmalschutzes; *Felix Hammer*, in: DÖV 1999, S. 1037 (1038).
- <sup>162</sup>*Albert Bleckmann*, Staatsrecht II – Die Grundrechte, 1997<sup>4</sup>, § 26 Rn. 155.
- <sup>163</sup>*Ernst-Gottfried Mahrenholz*, in: *Ernst Benda/Werner Mathofer/Hans-Jochen Vogel* (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 1994<sup>2</sup>, § 26 Rn. 49/53; im Ergebnis ebenso *Paul Kirchhoff*, in: NJW 1985, S. 225 (226 und 228): Der Erwerber eines Kunstwerks nimmt an der Kunstfreiheitsgarantie teil. Die Kunstfreiheit schützt auch den Zugang zur Kunst.
- <sup>164</sup>*Rupert Scholz*, in: *Theodor Maunz/Günter Dürig*, GG, Art. 5 Rn. 73.
- <sup>165</sup>*Scholz* (wie Anm. 164), Rn. 73.
- <sup>166</sup>*Wurster* (wie Anm. 67) Rn. 52; vgl. *Christoph Moench/Olaf Otting*, in: NVwZ 2000, S. 146 (149).
- <sup>167</sup>BVerwGE 11/32 (35); vgl. *Felix Hammer*, in: DÖV 1995, S. 358 (361).
- <sup>168</sup>Vgl. BVerwGE 107, 133 zu § 32 Abs. 1 Nr. 1 GrStG mit dem Erfordernis des Kausalzusammenhangs zwischen Kulturguteigentumschaft und Unwirtschaftlichkeit („Moselschlösschen“).
- <sup>169</sup>Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Unterschutstellung (wie Anm. 19), S.120 m. v. N.
- <sup>170</sup>SächsVBl 1998, 13; vgl. auch OVG Bln, Urt. v. 23.6.1989, in: NJW 1990, S. 2019 (2020).
- <sup>171</sup>SächsOVG, Urt. v. 12.6.1997, in: SächsVBl 1998, S. 12/13 unter Bezug auf BVerwGE 11, 32 und NdsOVG, Urt. v. 14.10.1982, BRS 39 Nr. 135; vgl. auch Bad.-Württ.VGH, Urt. v. 10.5.1088, in: NVwZ-RR 1989, S. 232 = DÖV 1989, S. 79; Urt. v. 23.7.1990, in: NVwZ-RR 1991, S. 291 = DÖV 1991, S. 390 (LS).
- <sup>172</sup>OVG Berlin, Urt. v. 10. 5. 1985, in: DÖV 1985, 836 = NVwZ 1986, 239; Urt. v. 23.6.1989, in: NJW 1990, 2019; Urt. v. 12.11.1993, in: BRS 56 Nr. 216.
- <sup>173</sup>OVG Berlin, Urt. v. 31. 1. 1997, in: BRS 59 Nr. 230 = LKV 1998, S. 156; Urt. v. 8.7.1999, in: BRS 62 Nr. 216.
- <sup>174</sup>So VGH Bad.-Württ., Urt. v. 14.10.1975, in: ESvGH 26, S. 105 (weitaus beste Produkt des Jugendstils in T.) = BWVPr 1976,

- 84; Urt. v. 10.5.1988, in: NVwZ-RR 1989, S. 232 (234) = DÖV 1988, 79 (insoweit nicht abgedr.).
- <sup>175</sup> SächsOVG, Urt. v. 12.6.1997, in: SächsVBl 1998, S. 12 (14) unter Bezug auf OVG Berlin, Urt. v. 12.11.1993, in: BRS 56 Nr. 216 (dort aber keine Aussage zur künstlerischen Bedeutung).
- <sup>176</sup> OVG Rhld.-Pf., Urt. v. 10.10.1985, *Rudolf Stich/Wolfgang E. Burhenne*, Denkmalrecht, Kennzahl Rh-Pf, E 9.
- <sup>177</sup> OVG Rhld.-Pf., Urt. v. 3.4.1987, in: NVwZ-RR 1089, S. 119.
- <sup>178</sup> *Ernst-Rainer Hönes*, Unterschutzstellung (wie Anm. 19), S. 106; *ders.*, Denkmalrecht (wie Anm. 14), § 3 Rn. 53 m. w. N.
- <sup>179</sup> BVerwGE 11, 32 (34).
- <sup>180</sup> So VGH Bad.-Württ., Urt. v. 10.5.1988, in: NVwZ-RR 1989, S. 232 (233) (Rudersberg-Steinberg) = DÖV 1989, S. 79 (insoweit nicht abgedr.). Zu ablehnend VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.12.1992, in: BRS 54 Nr. 115, zustimmend *Christoph Moench/Olaf Otting*, in: NVwZ 2000, S. 149.
- <sup>181</sup> Vgl. *Rupert Scholz* in: *Theodor Maunz/Günter Dürig*, GG Art. 5, Rn. 81 f. sowie *Martin/Viebrock/Bielfeldt* (wie Anm. 19), Kennzahl 16.01 S. 4 f.
- <sup>182</sup> *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalrecht und Dorferneuerung, 1988, S. 24; *ders.* Denkmalrecht (wie Anm. 14), § 3 Rn. 55.
- <sup>183</sup> *Erich Gassner/Gabriele Bendomir-Kahlo/Anette Schmidt-Räntsch*, Bundesnaturschutzgesetz, 2003<sup>2</sup>, § 28 Rn. 11; *Anke Schumacher/Peter Fischer-Hüftle*, Bundesnaturschutzgesetz, 2003 § 28 Rn. 12.
- <sup>184</sup> OVG NW, in: NWVBl 1996, S. 386; vgl. *Wurster* (wie Anm. 67), Rn. 49.
- <sup>185</sup> BayVGH, Urt. v. 12.6.1978, in: BayVBl 1079, S. 118 (119).
- <sup>186</sup> VGH Bad.-Württ., Urt. v. 10.5.1998, in: NVwZ-RR 1989, S. 238 = *Rudolf Stich/Wolfgang E. Burhenne*, Denkmalrecht, BWVG/E 16.
- <sup>187</sup> Vgl. *Paul Memmesheimer/Dieter Upmeyer/Horst Dieter Schönstein*, Denkmalrecht NW, 1989<sup>2</sup>, § 2 Rn. 36; OVG NW, Urt. v. 9.7.1990 – 7 A 1785/87 – n. v.
- <sup>188</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalrecht (wie Anm. 14), § 3, Rn. 76 mit Bezug auf BVerwG, Urt. v. 3.7.1987, E 73, 23 (28).
- <sup>189</sup> BVerwG, Urt. v. 18.5.2001, in: DÖV 2001, S. 953 (954).
- <sup>190</sup> OVG Rheinh.-Pf., Normenkontrollurteil vom 25.6.1986 – 10 C 34/85 – amtl. Umdruck S. 9 f.
- <sup>191</sup> *Ernst-Rainer Hönes*, Über die Berücksichtigung des Landesdenkmalschutzes im Bau- und Planungsrecht des Bundes, in: *Rheinische Heimatpflege*, 42. Jg. 3/2005.
- <sup>192</sup> BVerfG, Beschl. v. 26.1.1987, in: DVBl 1987, S. 465.
- <sup>193</sup> BVerwG, in: DÖV 2001, S. 954.
- <sup>194</sup> BVerwG, Urt. v. 3.7.1987, E 78, 23 (29).
- <sup>195</sup> OVG NW, Urt. v. 14.8.1991, in: NVwZ-RR 1992, S. 531 (533).
- <sup>196</sup> OVG NW, Urt. v. 12.3.1998, in: BRS 60 Nr. 219 unter Bezug auf Urt. v. 30.7.1993, in: BRS 55 Nr. 135.
- <sup>197</sup> OVG Rhld.-Pf., Urt. v. 26.4.1984, in: DVBl 1985, S. 406 (407).
- <sup>198</sup> OVG Rhld.-Pf., Urt. v. 30.5.1984 – 8 A 180/83 – (nicht veröffentlicht); vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalrecht (wie Anm. 14), § 3 Rn. 83.
- <sup>199</sup> OVG Berlin, Urt. v. 7.4.1993, in: BRS 55 Nr. 137.
- <sup>200</sup> OVG Berlin, Urt. v. 12.8.1994, in: LKV 1995, 226 (227).
- <sup>201</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Unterschutzstellung (wie Anm. 19), S. 127; *ders.* Denkmalrecht und Dorferneuerung, 1988, S. 26 f.
- <sup>202</sup> Bbg., Hessen, MV, NW, Rhld.-Pf., Saarl., S.-A., Thür. Vgl. *Axel Föhl*, Denkmäler der Technikgeschichte, in: *Dieter Martin/Michael Krautzberger* (Hrsg.), *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege*, 2004, S. 138.
- <sup>203</sup> Bayern, Bbg., MV, NW, Saarl., Thür. Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalrecht und Dorferneuerung, 1988, S. 28.
- <sup>204</sup> Vgl. *Dieter Martin/Holger Ahrensdoerfl/Andreas Flügel*, *Denkm-SchG LSA*, 2001, § 2, Erl. 2.3.4.
- <sup>205</sup> Vgl. *Jürgen Seifert/Jan Nikolaus Viebrock/Sigrid Dusek/Rudolf Ziefler*, Thür. DSchG, 1992, S. 31.
- <sup>206</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalrecht (wie Anm. 14) § 3 Rn. 90 f. sowie OVG Rhld.-Pf., Urt. v. 10.10.1985, *Rudolf Stich/Wolfgang E. Burhenne*, Denkmalrecht, Kennzahl 771 32, E 9.
- <sup>207</sup> Amtsblatt des Saarlandes 1977, S. 993.
- <sup>208</sup> Amtsblatt des Saarlandes 2004, S. 1498.
- <sup>209</sup> So BVerwG, Beschl. v. 10.7.1987, in: NJW 1988, S. 505; a.A. ohne Begründung SächsOVG, in: SächsVBl 1998, S. 13.
- <sup>210</sup> BVerwG, Beschl. v. 10.7.1987, in: NJW 1988, S. 505; Urt. v. 9.10.1997, in: LKV 1998, S. 150 (151).
- <sup>211</sup> BVerwGE 24,60 (63).
- <sup>212</sup> Hamburgisches Denkmal- und Naturschutzgesetz v. 6.7.1920, Amtsblatt S. 1441, abgedr. bei *Hans Hingst*, *Badische Fundberichte*, Sonderh. 7, 1064, S. 102.
- <sup>213</sup> Urt. v. 5.11.1974, in: OVGE 30, S. 463 f.
- <sup>214</sup> Z.B. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 10.5.1988, in: NVwZ-RR 1989, 232 (234) = DÖV 1989, 79 mit Anm. *Ernst-Rainer Hönes*.
- <sup>215</sup> Vgl. z.B. § 2 Abs. 1 BWDSchG, § 2 Abs. 1 NWDSchG, § 3 Abs. 1 RhPfDSchPflG, § 2 Abs. 1 SächsDSchG sowie *Ernst-Rainer Hönes*, Unterschutzstellung (wie Anm. 19), S. 98 f.
- <sup>216</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 1 BayDSchG, § 2 DSchG-Bln.
- <sup>217</sup> BGBl I 1999, S. 1754. Die Bedeutungsstufe wird durch national wertvoll (wesentlicher Verlust für den deutschen Kunstbesitz) festgelegt. Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, in: BayVBl 1989, 38 (39); *ders.*, in: *Rudolf Stich/Wolfgang E. Burhenne*, Denkmalrecht, Kennzahl 420 01, Anm. zu § 1 Abs. 1 KultGschG.
- <sup>218</sup> So SächsOVG, Urt. v. 12.6.1997, in: SächsVBl 1998, S. 12 (13).
- <sup>219</sup> Vgl. *Horst Gehrman*, Denkmalpflege und Heimatschutz, 1955, S. 37 (99); *Walter Koppetsch*, Das hessische Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902 und seine Eingriffe in die bürgerlich-rechtlichen Eigentumsrecht, 1909, S. 25 f. sowie *Ernst-Rainer Hönes*, Unterschutzstellung (wie Anm. 19), S. 100 f.
- <sup>220</sup> HambOVG, Urt. v. 1.2.1988, *Rudolf Stich/Wolfgang E. Burhenne* E 2, Kennzahl 741 04 unter Bezug auf BVerfG, in: NJW 1983, S. 2869; BVerwG, in: DÖV 1981, S. 419.
- <sup>221</sup> BVerfGE 58, 300 (335).
- <sup>222</sup> *Ernst-Rainer Hönes*, Unterschutzstellung (wie Anm. 19), S. 105.
- <sup>223</sup> BVerfG, in: DÖV 1999, S. 870 (871) unter Bezug auf BVerwG, Urt. v. 24.7.1993, E 94, 1 (zum Erlass einer Naturschutzverordnung); BGH, Urt. v. 23.6.1988, in: NJW 1988, S. 3201 (zur zeitweiligen Unterbindung des Sandabbaus) und BayObLG, Urt. v. 8.12.1998, in: BayVBl 1999, S. 251 (zur Versagung der Abbruchgenehmigung).
- <sup>224</sup> BVerfGE 100, 226 (227): *Die Beseitigung eines Kulturdenkmals darf jedoch nur im öffentlichen Interesse genehmigt werden* (§ 13 Abs. 1); vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, in: NuR 2002, S. 300.
- <sup>225</sup> BayVGH, Urt. v. 21.2.1985, in: BayVBl 1086, S. 399 (400).
- <sup>226</sup> A.A. z.B. *Evelyn Haas-Traeger*, in: DÖV 1981, S. 402 und dagegen *Ernst-Rainer Hönes*, in: DÖV 1991, S. 957.
- <sup>227</sup> Vgl. *Heinz Strobl/Ulrich Majocco/Heinz Siche*, Denkmalschutzgesetz für BW, 2001<sup>2</sup>, § 11 Rn.3 sowie VG Freiburg, Urt. v. 27.11.2000 – 9 K 619/99 – und Urt. v. 11.5.2000 – 9 K 620/99 – (nicht rechtskräftig); a. A. *Bernd Matthias Kremer*, *HdbStKirchR*, 1995<sup>2</sup>, S. 92.
- <sup>228</sup> Vgl. *Hans Carsten Schmalz/Reinald Wiechert*, *NiedersDSchG*, 1998, § 36, Rn. 3 f. sowie *Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Nds.*, Urt. v. 18.1.1999, in: NdsVBl 2000, 21.
- <sup>229</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, Denkmalrecht (wie Anm. 14), § 23.
- <sup>230</sup> Vgl. *Hans Heinrich Rupp*, in: *Wohl der Allgemeinheit und öffentliche Interessen* (Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 39), 1969, S. 116 (118); *Ernst-Rainer Hönes*, in: DVBl 1984, S. 413 (417); in: DÖV 1984, S. 671 (673); *ders.* Unterschutzstellung (wie Anm. 19), S. 98 f.
- <sup>231</sup> BVerfGE 49, 168 (181); E 58, 104 (114); E 78, 205 (212), E 87, 234 (263); E 103, 332 (384).
- <sup>232</sup> Vgl. *Rudolf Kleeborg/Wolfgang Eberl*, *Kulturgüter in Privatbesitz*, 2001<sup>2</sup> mit Darstellung der Abschreibungsmöglichkeiten z. B. nach § 7 i EStG.
- <sup>233</sup> Vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 11.11.1999, in: BRS 62 Nr. 220 „Rebmannhaus“.
- <sup>234</sup> Vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 5.2.1987, *Rudolf Stich/Wolfgang E. Burhenne*, Denkmalrecht, Kennzahl 717 49, E 14.
- <sup>235</sup> So BayVGH, Urt. v. 21.2.1985, in: BayVBl 1986, S. 299 (400).
- <sup>236</sup> Vgl. OVG NW, Urt. v. 20.6.1991, in: NVwZ 1992, S. 991.
- <sup>237</sup> Vgl. *Ernst-Rainer Hönes*, in: DSI 3/2001, S. 43 f.
- <sup>238</sup> BVerfGE 37, 132 (142); E 103, 332 (384).
- <sup>239</sup> BVerwG, Beschl. v. 9.10.1997, in: LKV 1998, S. 150 (151) unter Bezug auf Beschl. v. 10.7.1987, in: NJW 1988, S. 505.
- <sup>240</sup> So OVG Münster, Urt. v. 16.12.1987, *Rudolf Stich/Wolfgang E. Burhenne*, Denkmalrecht, Kennzahl 761 48, E 12 oder Urt. v. 17.2.1995, in: NWVBl 1995, S. 428 = BauR 1995, S. 685 sowie BVerwG, Beschl. v. 18.12.1991, in: NVwZ 1992, 1197 = BauR 1992, 215.
- <sup>241</sup> So BVerwGE 70, 162 (165).
- <sup>242</sup> BVerwGE 70, 162 (166); E 107, 133 (134).
- <sup>243</sup> BVerwGE 70, 162 (170).